

859 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 24. 1. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die §§ 15 bis 26 des Gesetzes vom 12. Juni 1900, LGBl für Tirol 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, haben samt Überschrift zu lauten:

„4. Erbteilungsvorschriften

Bestimmung des Anerben bei der gesetzlichen Erbfolge

§ 15. (1) Sind zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes mehrere Miterben berufen, so kann der Hof samt Zugehör (§ 20 Abs. 3) nur einem von ihnen, dem Anerben (Übernehmer), zufallen. Können sich die Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind, gehen dem überlebenden Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Hof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten, so steht diesem und den Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem der Vorrang vor anderen Nachkommen zu.
2. Stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so gehen die Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem Ehegatten anderen Miterben vor.
3. Hat ein zur Hofnachfolge berufener vorverstorbenen Nachkomme des Erblassers Nachkommen hinterlassen, die auf dem Hof aufwachsen, so gehen diese anderen Miterben vor.
4. Hat der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten hinterlassen und stammt der

Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils, so gehen die Miterben von dieser Seite vor.

(2) Miterben, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder worden sind, gehen anderen nach Abs. 1 noch gleichberechtigten Miterben vor. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Miterben werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind; unter mehreren solchen Miterben gehen diejenigen vor, die noch unversorgt sind.

(3) Unter mehreren nach den Abs. 1 und 2 noch gleichberechtigten Miterben gehen die im Grad näher Verwandten vor. Unter gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag.

(4) Bleiben nach diesen Auswahlregeln noch immer mehrere Miterben übrig, so hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Dabei sind die Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

§ 16. (1) Ist ein geschlossener Hof im Miteigentum von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 15 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten gleichzeitig verstorben, so ist der Anerbe des ganzen Hofes nach § 15 zu bestimmen. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Hofes so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Ehegatten, so gehen dessen Verwandte vor.

(4) Sind der Elternteil und das Kind gleichzeitig verstorben, so ist das Kind als Anerbe des Hofes

anzusehen. An die Stelle des Kindes treten dessen gesetzliche Erben, unter denen der Anerbe des ganzen Hofes nach § 15 zu bestimmen ist.

Geschwisterhöfe

§ 17. (1) Treten Geschwister als Miterben ein, so kann die Erbteilung (§§ 20 bis 22) zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten auf Antrag des berufenen Anerben und mindestens eines weiteren Miterben aufgeschoben werden. In diesem Fall ist der Hof den Geschwistern und dem überlebenden Ehegatten in das gemeinsame Eigentum unter dem Vorbehalt einzuantworten, daß der berufene Anerbe sein Anerbenrecht jederzeit geltend machen kann.

(2) Die Erbteilung ist durchzuführen, wenn der berufene Anerbe dies beantragt. Wenn ein Miteigentümer aus der Gemeinschaft austreten will oder stirbt, können die übrigen dessen Anteil nach den §§ 21 und 22 übernehmen. Erklären sie sich dazu nicht bereit, so ist die Erbteilung ebenfalls durchzuführen.

(3) Miterben, die der Miteigentumsgemeinschaft nicht angehören können oder wollen, sind mit ihren Erbteilen nach den §§ 20 bis 22 abzufinden.

Ausschließungsgründe

§ 18. (1) Das Verlassenschaftsgericht hat einen nach § 15 berufenen Anerben von der Übernahme des Hofes auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens offenbar unfähig ist, den Hof dauernd zu bewirtschaften;
2. infolge einer auffallenden und anhaltenden Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften befürchten läßt, daß er den Hof abwirtschaftet;
3. über zwei Jahre ohne Nachricht von seinem Aufenthalt unter solchen Umständen abwesend ist, die eine Rückkehr binnen angemessener Frist zweifelhaft machen, wobei eine Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft außer Betracht bleibt;
4. durch seinen Beruf nicht nur vorübergehend verhindert ist, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften.

(2) Unter den nicht ausgeschlossenen Miterben geht das Anerbenrecht auf den nach § 15 Nächstberufenen über. Sind alle Miterben ausgeschlossen, so ist derjenige von ihnen zum Anerben zu bestimmen, der den Hof unter Berücksichtigung aller Umstände am ehesten erhalten kann. Kann dies nicht festgestellt werden, so hat das Verlassenschaftsgericht den Hof durch öffentliche Versteigerung zu veräußern, jedoch nicht zur Unzeit oder zum Nachteil der Miterben. Der Versteigerungser-

lös ist unter den Miterben nach der gesetzlichen Erbfolge aufzuteilen.

(3) Das Verlassenschaftsgericht hat vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Höfebehörde einzuholen.

Zurücktreten des Anerben

Wahlrecht der Miterben

§ 19. (1) Ein nach § 15 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines geschlossenen Hofes ist, hat als Übernehmer hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Das Anerbenrecht geht auf den nach § 15 Nächstberufenen über. Der Anerbe behält jedoch sein Recht, wenn er seinen Hof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 21 zu ermittelnden Preis überläßt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

(2) Wenn zu einem Nachlaß mehrere geschlossene Höfe gehören und mehrere Miterben nach § 15 eintreten, sind diese in der dort festgelegten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes nach ihrer Wahl berufen. Gleiches gilt, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind. Die gesetzlichen Erben eines Miterben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, dem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorrang zukommt.

Erbteilung

§ 20. (1) Die Erbteilung erfolgt durch ein Einkommen zwischen dem Übernehmer und den übrigen Miterben, das vom Verlassenschaftsgericht zu genehmigen ist. Können sich die Miterben nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht die Erbteilung durchzuführen.

(2) Bei der Erbteilung ist der Hof (der erledigte Anteil) samt Zugehör (Abs. 3) dem Übernehmer zuzuweisen, der bis zur Höhe des Übernahmewertes Schuldner der Verlassenschaft wird. Anstelle des Hofes (des erledigten Anteils) ist dieser Betrag in die Erbteilung als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen; die übrigen Miterben sind in Geld abzufinden (§ 22). Der Hof (der erledigte Anteil) scheidet mit der Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses aus der Verlassenschaft aus.

(3) Als Zugehör des geschlossenen Hofes im Sinn der §§ 294 bis 297 ABGB gelten alle zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlichen beweglichen körperlichen Sachen, die im Eigentum des Erblassers gestanden sind. Können sich die Miterben nicht darüber einigen, welche Sachen zum Hof gehören, so hat das Verlassenschaftsgericht zu entscheiden.

Übernahmewert

§ 21. (1) Hat der Erblasser keine Verfügung über den Übernahmewert getroffen und können sich auch die Miterben darüber nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht den Wert des Hofes (des erledigten Anteils) nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann. Dabei ist der Ertragswert des Hofes (des erledigten Anteils) angemessen zu berücksichtigen. Das Zugehör (§ 20 Abs. 3) ist bei der Feststellung des Übernahmewertes zu berücksichtigen, aber nicht selbständig zu schätzen.

(2) Ein Unternehmen, das auf dem geschlossenen Hof betrieben wird und wirtschaftlich nicht unbedeutend ist, ist jedoch selbständig zu schätzen und nach dem Verkehrswert zu berücksichtigen.

(3) Das Verlassenschaftsgericht hat der Schätzung mindestens zwei Sachverständige beizuziehen. Die Miterben können der Schätzung beiwohnen und ihre Einwendungen vorbringen.

Abfindungsansprüche

§ 22. (1) Können sich die Miterben über die Auszahlung und die Verzinsung der Abfindungen (§ 20 Abs. 2) nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Auf Antrag des Anerben sind die Abfindungsansprüche um höchstens drei Jahre ab der Rechtskraft der Einantwortung zu stunden. Gegen den Willen der Abfindungsberechtigten darf diese Frist nicht verlängert werden.

(2) Können sich die Miterben auch über die Sicherstellung der Abfindungsansprüche nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht in der Einantwortungsurkunde anzuordnen, daß das Eigentum des Anerben gleichzeitig mit dem Pfandrecht zur Sicherung dieser Ansprüche einzuverleiben ist.

(3) Überträgt der Anerbe das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so werden die Abfindungsansprüche ohne Rücksicht auf die dem Anerben gewährte Frist sogleich fällig. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Kind des Anerben das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen erwirbt.

Versorgungsansprüche

§ 23. (1) Minderjährige Nachkommen des Erblassers, die auf dem Hof aufwachsen und mit dem Anerben als Miterben eintreten, sind bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens aber bis zum Eintritt der Volljährigkeit, weiter angemessen auf dem Hof zu erhalten, soweit sie ihren Unterhalt ohne Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten noch von anderer Seite erhalten können. Solange die Nachkommen des Erblassers

auf dem Hof erhalten werden, werden ihre Abfindungsansprüche nicht fällig. Sie sind bei sonstigem Verlust ihrer Versorgungsansprüche zu einer ihren Kräften entsprechenden üblichen Mithilfe auf dem Hof verpflichtet.

(2) Abs. 1 ist auf volljährige Nachkommen des Erblassers, die sich infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens auch unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Hofes vereinbar ist.

(3) Wenn minderjährige Nachkommen des Erblassers (Abs. 1) eine auswärtige Berufsausbildung erhalten oder erhalten sollen, deren Kosten durch ihr Einkommen und Vermögen nicht gedeckt werden, hat der Anerbe von den ihnen zustehenden und gestundeten Abfindungsansprüchen das Fehlende in monatlichen Raten zu leisten. Reichen die Abfindungsansprüche nicht aus, so hat der Anerbe die Kosten der Berufsausbildung insoweit zu bestreiten, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Hofes vereinbar ist.

(4) Das Verlassenschaftsgericht hat auf Antrag der Beteiligten in Streitigkeiten über die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Versorgungsansprüche auch nach der Einantwortung im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. In der Einantwortungsurkunde ist anzuordnen, daß diese Ansprüche als Reallasten mit dem Eigentum des Anerben einzuverleiben sind, wobei sie Abfindungsansprüchen (§ 22) im Rang vorgehen.

§ 24. (1) Dem auf dem Hof lebenden Ehegatten des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann. Das Ausgedinge kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen vermindert, erhöht oder anders gestaltet werden; berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Anerbe das Ausgedinge infolge einer unverschuldeten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr im selben Ausmaß tragen kann, der Ausgedingsberechtigte mit den ihm zustehenden Leistungen infolge einer unverschuldeten Erhöhung seiner Bedürfnisse nicht mehr auskommen kann oder den Beteiligten auf Grund ständiger Streitigkeiten das weitere Verbleiben des Ausgedingsberechtigten auf dem geschlossenen Hof nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) Ist der Anerbe ein minderjähriger Nachkomme des Erblassers, so steht dem auf dem Hof lebenden Ehegatten bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Anerben ein Fruchtgenußrecht am Hof zu. Der Ehegatte ist bei sonstigem Verlust seines Rechtes zur Bewirtschaftung des Hofes verpflichtet.

Solange er das Fruchtgenußrecht in Anspruch nimmt, kann er das Ausgedinge (Abs. 1) nicht verlangen. Er hat den Anerben und die anderen Nachkommen des Erblassers zu versorgen (§ 23) und aus den Erträgen des Hofes die dem Anerben sonst auferlegten Leistungen zu erbringen. Reichen die Erträge nicht aus, so bleibt der Anerbe für den Rest verpflichtet.

(3) § 23 Abs. 4 gilt für die in den Abs. 1 und 2 genannten Ansprüche des überlebenden Ehegatten sinngemäß. Das Fruchtgenußrecht (Abs. 2) ist jedoch als Dienstbarkeit einzuverleiben.

Nachtragserteilung

§ 25. (1) Überträgt der Anerbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, nach dem Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Hof oder an dessen Teilen durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf einen anderen, so hat er jenen Betrag zur Nachtragserteilung herauszugeben, um den der bei einem Verkauf erzielbare Erlös den Übernahmewert übersteigt. Der Ersatz für Teile des Hofes ist nach dem Verhältnis ihres Übernahmewertes zu jenem des ganzen Hofes zu berechnen. Vom erzielbaren Erlös ist der Wert allfälliger vom Anerben bewirkter Verbesserungen abzuziehen.

(2) Abs. 1 ist bei einer Zwangsversteigerung des Hofes oder seiner Teile sinngemäß anzuwenden, soweit ein den Übernahmewert übersteigender Teil des Meistbotes dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

(4) Eine Nachtragserteilung unterbleibt insoweit, als der Anerbe

1. den Erlös innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt für den Erwerb des Eigentums an Grundstücken, die der Bewirtschaftung des Hofes dienen, oder sonst zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hofes verwendet, oder
2. durch Tausch das Eigentum an Grundstücken, die der Bewirtschaftung des Hofes dienen, erwirbt; dabei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Anerben bei einer späteren Nachtragserteilung als anrechenbare Verbesserung (Abs. 1) anzusehen.

(5) Die Durchführung einer Nachtragserteilung können die übrigen Miterben des Anerben und deren gesetzliche Erben beantragen. Dieses Recht erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentums des Erwerbers.

Verfügungen des Hofeigentümers

Pflichtteilsrecht

§ 26. (1) Der Allein- oder Miteigentümer eines geschlossenen Hofes wird durch die Erbteilungsvorschriften in seiner Verfügungsfreiheit innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechts weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

(2) Die Erbteilungsvorschriften sind mit Ausnahme der §§ 15, 16, 18 und 19 bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder
2. der Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Hofes den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.

(3) Das Pflichtteilsrecht wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt. Der Pflichtteilsberechnung ist in den im Abs. 2 genannten Fällen der Übernahmewert des Hofes (des erledigten Anteils) zugrunde zu legen. Die den Miterben und deren gesetzlichen Erben in den §§ 21 bis 25 eingeräumten Rechte stehen auch den Noterben und deren gesetzlichen Erben zu, wobei eine Aufschiebung der Fälligkeit ihrer Ansprüche nicht als Einschränkung oder Verkürzung der Pflichtteile anzusehen ist.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

2. (1) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme seines § 25 anzuwenden, wenn der Erblasser nach seinem Inkrafttreten verstirbt.

(2) § 25 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn der Anerbe nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden das Eigentum an einem geschlossenen Hof oder an dessen Teilen auf einen anderen überträgt, ohne vorher über den gesamten Hof durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt zu haben. Dies gilt auch, wenn der Zuschlag des Hofes oder seiner Teile erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurde.

(3) Hat der Anerbe über das Eigentum am gesamten Hof schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt, so ist § 24 in der bisherigen Fassung anzuwenden.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

VORBLATT

Problem:

Die Erbteilungsvorschriften (§§ 15 bis 26) des im folgenden als Tiroler Höfegesetz bezeichneten Gesetzes vom 12. Juni 1900, LGBl für Tirol 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, widersprechen in mehrfacher Hinsicht Grundsätzen des Personen-, Erb- und Familienrechts.

Ziel:

Die anerkenrechtlichen Bestimmungen des Tiroler Höfegesetzes sollen ebenso wie das Anerbengesetz und das Kärntner Erbhöfegesetz, deren Reform bereits vorbereitet wurde (siehe die RV 518 und 462 BlgNR 17. GP), den geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen angepaßt werden.

Inhalt:

Benachteiligungen des unehelichen Kindes, des Wahlkindes und der weiblichen Verwandten sollen beseitigt werden.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten, der minderjährigen Nachkommen und der Noterben des Erblassers sollen verbessert werden.

Zum Schutz der weichenen Miterben und der Noterben sollen die Bestimmungen über die Nachtragerbteilung verschärft werden.

Kosten:

Die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens wird voraussichtlich kostenneutral sein.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Einleitung:

1. Das Recht der bäuerlichen Erbteilung in Tirol geht bis auf mittelalterliche Wurzeln zurück. Durch das Theresianische Grundzerstückelungs- und Erbfolgepatent vom 11. August 1770 und das Franzisceische Erbfolgepatent vom 9. Oktober 1795 wurden die zum Teil auf Gewohnheitsrecht beruhenden Erbfolgeregeln erstmals umfassend festgeschrieben. § 761 ABGB ließ die „Abweichungen von der allgemeinen Erbfolgeordnung“ (so die Überschrift dieser Bestimmung) unberührt. Die genannten Patente, die auch die Teilung landwirtschaftlicher Grundstücke unter Lebenden einschränkten, blieben in den deutschsprachigen Gebieten Tirols im 19. Jahrhundert selbst unter dem Einfluß des Liberalismus, der in anderen Kronländern zu der Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit bäuerlichen Gütern beigetragen hatte, weiter in Geltung. Auf der Grundlage des Reichsgesetzes vom 1. April 1889, RGBl 52, das der damaligen Notlage der Landwirtschaft entgegenzuwirken versuchte, wurde schließlich am 12. Juni 1900 das Tiroler Höfegesetz, LGBI für Tirol 47, erlassen.

Dieses Gesetz entwickelte eine erstaunliche Lebenskraft. Es überstand selbst die Herrschaft des Nationalsozialismus, unter der es neben dem deutschen Erbhofrecht für jene geschlossenen Höfe, die nicht „reichsdeutsche“ Erbhöfe waren, weiter anzuwenden war. Nach der Befreiung Österreichs wurde das Höfe- und Anerbenrecht umfassende deutsche Erbhofrecht, mit dessen strengen Regeln sich die österreichischen Bauern nie anfreunden konnten, aufgehoben. Das Tiroler Höfegesetz wurde in seiner Fassung vom 13. März 1938 durch § 4 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947, BGBl 85, wieder in Kraft gesetzt. Seither wurden die erbrechtlichen Bestimmungen nicht mehr geändert.

2. In den letzten Jahrzehnten haben sich jedoch die wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft durch den Fremdenverkehr, den verstärkten Einsatz von Maschinen und Düngemitteln und die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse tiefgreifend geändert. Gleichzeitig ist der bäuerli-

che Bereich vom gesellschaftlichen Wandel nicht verschont geblieben, indem viele unselbständige Arbeitskräfte in andere Wirtschaftszweige abgewandert und auch die bäuerlichen Familien kleiner geworden sind. Diese umwälzenden Änderungen haben in den letzten Jahren in ganz Österreich Stimmen laut werden lassen, das Recht der bäuerlichen Erbteilung den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Die darauf abzielenden Vorarbeiten sind mittlerweile weit gediehen. Nach der Fertigstellung der RV des Kärntner Erbhöfegesetzes 1988, 462 BlgNR 17. GP, das an die Stelle des in Kärnten geltenden Gesetzes aus dem Jahre 1903 treten soll, wurde die RV einer Novelle des Anerbengesetzes dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zugeleitet (518 BlgNR 17. GP).

Die Erbteilungsvorschriften des Tiroler Höfegesetzes, das sind die §§ 15 bis 26, sind ebenfalls reformbedürftig. In diesem Zusammenhang wurde bereits eine Verbesserung der Stellung des überlebenden Ehegatten und eine Verschärfung der Bestimmungen über die Nachtragserbteilung (§ 24 Tiroler Höfegesetz) gefordert (vgl. Pfersmann, Bemerkenswertes aus der SZ 54, ÖJZ 1984, 562; Leuprecht, Zum Tiroler Höfegesetz, AnwBl 1981, 147).

3. Das Tiroler Höfegesetz besteht — anders als die übrigen anerbenrechtlichen Gesetze — nicht nur aus Erbteilungsvorschriften, sondern enthält auch Verfügungsbeschränkungen des Hofeigentümers. Diese bilden als Ausfluß der Einheit und der Unteilbarkeit des geschlossenen Hofes den Gegenstand des Höferechts im engeren Sinn als einer Art Grundverkehrsrecht (vgl. Webhofer in Klang² III 803). Der Entwurf beschäftigt sich nur mit den anerbenrechtlichen Bestimmungen der §§ 15 bis 26. Allfällige Änderungen des Höferechts im engeren Sinn sind nach Art. 15 Abs. 1 B-VG dem Landesgesetzgeber vorbehalten.

4. Der Entwurf hält sich im wesentlichen an die Grundzüge der für die anderen anerbenrechtlichen Gesetze bereits vorbereiteten RV. Die in Tirol geltenden Besonderheiten sollen aber — soweit dies vertretbar ist — beibehalten werden. Dadurch soll den Eigenheiten dieses Rechtsgebiets Rechnung getragen werden, das auf gewohnheitsrechtlicher

Überlieferung beruht und — wie der Widerwillen der Bauern gegen das deutsche Erbhofrecht zeigt — obrigkeitlichen Eingriffen gegenüber besonders empfindlich ist. Die bisherige Einteilung des Gesetzes soll allerdings geändert werden, um die Erbteilungsvorschriften übersichtlicher zu gestalten und zu straffen.

II. Kompetenzfragen:

1. Die Erbteilungsvorschriften des Tiroler Hofgesetzes sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, da sie ein Teil des bäuerlichen Anerbenrechts sind (Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 B-VG). Dies gilt trotz einiger im Begutachtungsverfahren geäußelter Bedenken auch für § 23 Abs. 3 Tiroler Hofgesetz (dem § 19 Abs. 3 des zur Begutachtung versandten Entwurfs entspricht). Nach dieser Bestimmung kann das Gericht im Verlassenschaftsverfahren mehrere geschlossene Höfe, die zur Erhaltung fünfköpfiger Familien nicht ausreichen, „vereinigen“. Diese Zusammenlegung von Höfen wirkt sich unmittelbar auf die Erbteilung aus, da dadurch zumindest einem Miterben das Übernahmsrecht entzogen wird. § 23 Abs. 3 Tiroler Hofgesetz ist daher dem Anerbenrecht zuzurechnen, sodaß dem Bund auch in dieser Angelegenheit die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung zukommt.

2. Die vorgesehene Reform könnte — wie im Begutachtungsverfahren angeregt wurde — auch durch die Erlassung eines eigenen „Tiroler Anerbengesetzes“ verwirklicht werden. Damit könnte ohne Zweifel das Höferecht im engeren Sinn vom Anerbenrecht kompetenzrechtlich klarer abgegrenzt werden. Andererseits stehen diese Rechtsbereiche in Tirol seit jeher in einem besonders engen Zusammenhang; beide verfolgen — auf verschiedenen Wegen — den Zweck, leistungsfähige Betriebe zu erhalten. Diese Verbindung sollte nicht ohne Not aufgehoben werden, auch wenn im übrigen Bundesgebiet (derzeit noch mit Ausnahme Vorarlbergs) rein anerbenrechtliche Gesetze gelten.

3. Art. 10 Abs. 2 B-VG eröffnet die Möglichkeit, den Landesgesetzgeber im bäuerlichen Anerbenrecht zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen. Hiezu besteht jedoch im vorliegenden Fall kein Anlaß, da der Entwurf auf die in Tirol geltenden Besonderheiten Bedacht nimmt.

III. Inhalt:

1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Nachrang des unehelichen Kindes gegenüber ehelichen bei der Auswahl des Anerben einen Verstoß gegen Art. 14 MRK in Verbindung mit Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur MRK erblickt (EGMR 28. 10. 1987 ÖJZ 1988, 177, Fall Inze zu § 7 Z 2 Kärntner Erbhöfegesetz). Darüber hinaus widersprechen die Benachteiligungen des unehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen, des

Wahlkinds gegenüber dem leiblichen und der weiblichen Verwandten gegenüber männlichen den Grundsätzen des Erb- und Familienrechts. Diese Ungleichheiten sollen beseitigt werden.

Der im Begutachtungsverfahren erhobene Einwand, mit der beabsichtigten Gleichstellung unehelicher Kinder sei eine Abwertung der Ehe verbunden, kann im Hinblick auf die genannte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon sieht der Entwurf jedoch eine Reihe von Verbesserungen für den (überlebenden) Ehegatten des Erblassers vor, sodaß der Vorwurf einer Vernachlässigung der Ehe nicht berechtigt erscheint.

2. Die Stellung des überlebenden Ehegatten des Hofeigentümers soll verstärkt werden: So soll der Ehegatte ausdrücklich in die Auswahlregeln zur Bestimmung des Anerben nach einem Alleineigentümer aufgenommen werden. Ferner sollen die in § 14 Anerbengesetz vorgesehenen Versorgungsansprüche des Ehegatten übernommen werden. Schließlich soll die dem Tiroler Höferecht schon geläufige Einrichtung des Ehegattenhofs ausgebaut werden.

3. Neben dem Ehegattenhof soll auch der im Miteigentum eines Elternteils und eines Kindes stehende geschlossene Hof der Sondererbteilung unterstellt werden. Einem in gerader Linie Verwandten des Erblassers sollen — ebenso wie in den genannten RV — die dem Anerben eingeräumten Begünstigungen auch dann zukommen, wenn er bereits Miteigentümer des geschlossenen Hofes ist.

4. Die Einrichtung der Entmündigung wurde durch das Bundesgesetz vom 2. Feber 1983, BGBl 136, durch die Sachwalterschaft für psychisch Kranke und geistig Behinderte ersetzt. Eine Reihe von Bestimmungen wurde durch dieses Bundesgesetz der neuen Rechtslage ausdrücklich angeglichen. Ansonsten wurde jedoch nur eine allgemeine Anpassung vorgenommen, deren Ausführung der Änderung der einzelnen Gesetze vorbehalten bleiben sollte. Die Möglichkeit dieser Anpassung ergibt sich nun für das Tiroler Hofgesetz.

5. Minderjährigen Nachkommen und Noterben des Erblassers sollen in Hinkunft nach dem Vorbild des § 13 Anerbengesetz gesetzliche Versorgungsansprüche zustehen. Die beträchtlichen Nachteile der Weichenden und der Noterben sollen dadurch gemildert werden.

6. Die dem Anerben zustehende Befugnis, Teile des geschlossenen Hofes zu verkaufen, soll nicht angetastet werden, soweit der Anerbe den Erlös für den Erwerb anderer Grundstücke oder sonst zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hofes verwendet. Die Bestimmungen über die Nachtragserbteilung (§ 24 Tiroler Hofgesetz) sollen jedoch verschärft werden, um Rechtsgeschäfte des Anerben, die die übrigen Miterben und die

Noterben benachteiligen, möglichst hintanzuhalten. Vor allem sollen Verkäufe von Baugrundstücken, die dem Anerben unangemessene Vorteile gegenüber den Weichenden und den Noterben verschaffen, in Hinkunft wesentlich erschwert werden.

IV. Nicht berücksichtigte Vorschläge:

1. Die Beseitigung des Vorrangs des „einsitzenden Enkels“ (§ 15 Abs. 1 Z 3) ist nicht geboten. Der Einwand, dieses Vorrecht widerspreche der Tradition des Ältestenrechts, trifft nicht zu, da der Entwurf hier auf § 17 Z 1 letzter Satz Tiroler Hofegesetz zurückgreift. Auch die Befürchtung, der Enkel sei für die Übernahme des Hofes meistens zu jung, erscheint nicht berechtigt, weil die Aufgaben eines minderjährigen Anerben von dessen gesetzlichem Vertreter wahrzunehmen sind; dieser wird regelmäßig auch dafür sorgen, daß der Anerbe die für die Übernahme des Hofes erforderlichen Fähigkeiten erwirbt.

2. Die Aufschiebung der Erbteilung (im Rahmen eines Geschwisterhofs nach § 17) soll das Recht des Anerben nicht beeinträchtigen; dieser soll vor der Bildung des Geschwisterhofs zumindest abstrakt feststehen. Die Verwirklichung des Vorschlags, die Berufung des Anerben bis zur Erbteilung auszusetzen, könnte in vielen Fällen zu Unsicherheiten darüber führen, wer von den Miteigentümern Übernehmer werden wird. Die Befürchtung, die Lösung des Entwurfs führe möglicherweise zur Berufung eines ungeeigneten Anerben, kann nicht geteilt werden: In aller Regel wird der berufene Anerbe nämlich während der Aufschiebung der Erbteilung die für die Übernahme des Hofes erforderlichen Fähigkeiten erwerben. Im übrigen soll die Auswahl des Anerben ganz allgemein nicht nach der Eignung der Miterben, sondern nach objektiven und im voraus berechenbaren Merkmalen erfolgen, auf die sich die Anwärter bereits zu Lebzeiten des Erblassers einstellen können. Wenn schließlich in diesem Zusammenhang die mögliche Übernahme des Hofes durch weibliche Miterben beanstandet wird, ist auf die eingangs erwähnten Reformziele zu verweisen.

3. Der Anregung, auch den überlebenden Miteigentümer von der Übernahme des erledigten Anteils nach § 18 auszuschließen, kann ebenfalls nicht nachgegeben werden. Dagegen spricht die Notwendigkeit, das Eigentum am Hof auf eine Person übergehen zu lassen. Diesem Grundsatz der „Hofeinheit“ kommt in Tirol besondere Bedeutung zu, da geschlossene Höfe nicht „real“ geteilt werden können. Kommt es zwischen den Miteigentümern zu einer „Zivilteilung“, so besteht die Gefahr, daß der Hof Familienfremden zugeschlagen wird. Dies ist umso bedenklicher, als dadurch auch der Anteil des überlebenden Miteigentümers verlorengehen könnte.

4. Die Versorgungsansprüche des § 23 Abs. 1 und 3 sollen mit der Volljährigkeit des Berechtigten erlöschen. Die gesetzlichen Ansprüche minderjähriger Nachkommen des Erblassers auf Erhaltung sollen die Leistungsfähigkeit der geschlossenen Höfe nicht über Gebühr beeinträchtigen, auch wenn in der notariellen Praxis bisweilen auf die Vollendung des 24. Lebensjahres abgestellt wird.

V. Aufwand:

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird zu keinem spürbaren Mehraufwand führen. Trotz der Einbeziehung von Miteigentumshöfen, der Einführung gesetzlicher Versorgungsansprüche und der Verschärfung der Bestimmungen über die Nachtragserbteilung wird die Belastung der Gerichte voraussichtlich nicht wesentlich steigen. Eine Vermehrung der Dienstposten für Richter, Rechtspfleger und nichtrichterliche Bedienstete wird jedenfalls nicht erforderlich sein.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu den §§ 15 und 16:

Die §§ 15 und 16 regeln die Auswahl des Anerben bei der gesetzlichen Erbfolge, mit der sich bisher die §§ 15, 17 und 22 Tiroler Hofegesetz beschäftigen. § 15 betrifft die Bestimmung des Anerben nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes, § 16 jene nach dem Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Hofes.

Der Entwurf will — ebenso wie das geltende Gesetz — nicht in die gesetzliche Erbfolge eingreifen. Es werden nur Erbteilungsvorschriften vorgesehen, die den Erbrechtstitel selbst grundsätzlich nicht berühren. Bei der Bestimmung des Anerben sollen nach wie vor nur solche Personen in die engere Auswahl kommen, die Miterben nach dem Erblasser sind. Steht einem Verwandten kein gesetzliches Erbrecht zu, so soll er von vornherein nicht berücksichtigt werden.

§ 15 enthält wesentliche Bestandteile der Reform, indem die Stellung des überlebenden Ehegatten verbessert, die Benachteiligungen der weiblichen Verwandten beseitigt und alle Nachkommen des Erblassers gleichgestellt werden. Der Nachrang erbberechtigter unehelicher Kinder (§ 17 Z 2 Tiroler Hofegesetz) ist im Hinblick auf die erwähnte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR 28. 10. 1987 ÖJZ 1988, 177) aufzuheben.

Der Entwurf hält an dem Grundsatz fest, daß die Bestimmung des Anerben zunächst den Miterben selbst obliegt. Das Verlassenschaftsgericht soll nur dann eingreifen, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

§ 15 Abs. 1 trifft unter mehreren in Betracht kommenden Miterben eine erste „grobe“ Auslese: Z 1 regelt die Stellung des überlebenden Ehegatten des Erblassers, der in § 17 Z 1 bis 3 Tiroler Höfegesetz nicht erwähnt wird (zur Zeit der Erlassung des Gesetzes stand ihm nur ein eingeschränktes gesetzliches Erbrecht zu). Die Einräumung eines Vorrangs des Ehegatten vor allen anderen Miterben erscheint nicht sinnvoll. In vielen Fällen wird der Ehegatte schon auf Grund seines Alters kaum mehr in der Lage sein, den Hof ordentlich zu bewirtschaften. Nach dem Tod des Ehegatten müßte überdies neuerlich ein Übernehmer gefunden werden, womit oft beträchtliche Kosten verbunden sein können. Daher sollen dem Ehegatten Nachkommen des Erblassers vorgehen, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind. Diese Lösung soll zum einen dazu beitragen, daß ein geschlossener Hof über längere Zeit (und nicht durch einen neuerlichen Erbfall unterbrochen) von einem Übernehmer bewirtschaftet werden kann, der mit dem Betrieb und den Eigenheiten des Hofes vertraut ist. Andererseits sollen damit unbillige Härten für den überlebenden Ehegatten vermieden werden, die eintreten könnten, wenn ein ihm fremder Nachkomme des Erblassers auf den Hof kommt. Von einem „Aufwachsen auf dem Hof“ wird dann auszugehen sein, wenn ein Nachkomme seine Kindheit und wenigstens einen Teil seiner Jugend darauf verbringt bzw. verbracht hat. Es soll darauf ankommen, ob ein Nachkomme von klein auf eine Nahebeziehung zum Hof entwickeln kann oder entwickelt hat, sodaß er die Besonderheiten des Betriebes kennt oder kennenlernen wird.

Der Ehegatte soll nach dem zweiten Halbsatz des ersten Satzes der Z 1 anderen Verwandten des Erblassers vorgehen, da er diesem nähersteht als Miterben höherer Linien.

Der zweite Satz der Z 1 sieht eine Ausnahme vom Vorrang der auf dem Hof aufwachsenden oder aufgewachsenen Nachkommen vor. Hat der überlebende Ehegatte den Hof ganz oder zum größten Teil in die Ehe eingebracht, so wäre es unbillig, ihm (und seinen Nachkommen) solche Nachkommen vorzuziehen, die nicht von ihm abstammen. In diesem Fall sollen der überlebende Ehegatte und dessen Nachkommen mit dem Erblasser vorgehen.

Z 2 trifft für den Fall Vorsorge, daß der Hof von einem früheren (also nicht dem überlebenden) Ehegatten des Erblassers stammt. Hier soll ebenfalls verhindert werden, daß der Hof an Nachkommen des Erblassers oder an dessen überlebenden Ehegatten fällt, obwohl andere Nachkommen vorhanden sind, deren Elternteil den Hof in die Ehe eingebracht hat (vgl. auch § 3 Abs. 1 Z 5 Anerbengesetz).

Z 3 räumt „einsitzenden Enkeln“ (vgl. Weber, Tiroler Höfegesetz² 82) den Vorrang ein. Diese sollen nicht nur (wie nach § 17 Z 1 letzter

Satz Tiroler Höfegesetz) gradnäheren und älteren Anwärtern vorgehen, sondern auch den in § 15 Abs. 2 genannten Miterben. Dadurch soll dem Zweck dieser Bestimmung, das Anerbenrecht in jenem Stamm zu belassen, dessen — vorverstorbenes — Haupt den Hof erhalten hätte, auch im neuen Recht Rechnung getragen werden (siehe auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt IV. 1.). Im Sinn des Reformvorhabens sollen aber nicht nur Söhne eines verheirateten Sohnes bevorzugt werden, sondern alle Nachkommen des Erblassers im zweiten Grad. Das Geschlecht sowie die Geburt des Enkels und seines Elternteils sollen keine Rolle mehr spielen. Statt auf den „Wohnsitz“ des Enkels soll es zur Vereinheitlichung der Wortwahl darauf ankommen, ob dieser auf dem Hof aufwächst.

Z 4 regelt (nach dem Vorbild des § 17 Z 3 Tiroler Höfegesetz) das „Fallrecht“, wenn der Erblasser kinderlos und ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist. Unter mehreren Miterben sollen diejenigen vorgehen, aus deren Verwandtschaft der Hof kommt.

§ 15 Abs. 2 fügt vollkommen neue Ausleseregeln ein. An die Stelle des oft als zu starr empfundenen Vorrangs gradnäherer und älterer Verwandten sollen Merkmale treten, die den Übergang des Hofes auf einen ausgebildeten und mit dem Betrieb vertrauten Anerben ermöglichen. Unter mehreren nach der „groben“ Auswahl in § 15 Abs. 1 noch verbleibenden Miterben sollen zunächst diejenigen vorgehen, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder worden sind. Unter mehreren solchen Miterben sollen die auf dem Hof aufwachsenden oder aufgewachsenen bevorzugt werden. Damit soll eine bisher nur für uneheliche Kinder einer Erblasserin in § 3 Abs. 1 Z 2 Anerbengesetz vorgesehene Regelung aufgegriffen und ausgebaut werden, um einen Anerben zu erhalten, der den Erfordernissen des Betriebes gewachsen ist und eine Nahebeziehung zum Hof entwickeln kann oder entwickelt hat. Von einem „Aufwachsen auf dem Hof“ wird — wie erwähnt — dann auszugehen sein, wenn ein Miterbe seine Kindheit und wenigstens einen Teil seiner Jugend darauf verbringt bzw. verbracht hat. Zu diesen Miterben werden in der Regel auch diejenigen gehören, die eine landwirtschaftliche Ausbildung auswärts (etwa in einer Fachschule oder auf einer Universität) erhalten oder erhalten haben, vorher jedoch auf dem Hof gelebt haben und in den Ferien sowie an Wochenenden dorthin zurückkehren bzw. zurückgekehrt sind.

Schließlich sollen unter mehreren land- oder forstwirtschaftlich ausgebildeten und mit dem Hof vertrauten Miterben diejenigen vorgehen, die noch nicht versorgt sind. Diese sollen nicht gegenüber anderen benachteiligt werden, die auf die Übernahme des Hofes nicht mehr angewiesen sind, weil sie sich eine vom Hof unabhängige Existenz, etwa

durch eine Heirat oder durch eine vom Hof unabhängige Dauerstellung, geschaffen haben. Es wäre unbillig, wenn Miterben auf Grund des § 15 Abs. 3 vorgingen, obwohl sie ihre Beziehungen zum Hof schon abgebrochen haben. Die im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken, mit diesem Vorrang könnten Miterben an die Reihe kommen, die auf Grund ihrer Unfähigkeit noch unversorgt seien, können nicht geteilt werden. Für den Ausschluß ungeeigneter Miterben trägt § 18 Sorge; die Einführung eines weiteren Auswahlmerkmals erscheint unter diesen Voraussetzungen nicht notwendig.

Kann der Anerbe nach diesen Regeln nicht bestimmt werden, so sollen nach § 15 Abs. 3 der Grad der Verwandtschaft und das höhere Alter den Ausschlag geben.

Wenn die Hofnachfolge noch immer offenbleibt, soll nach § 15 Abs. 4 das Verlassenschaftsgericht nach der Fähigkeit der Anwärter entscheiden. Dabei sollen die Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit berücksichtigt werden. Die Losentscheidung soll entfallen.

Trotz der eingehenden Regelung der Auswahl des Anerben nach einem Alleineigentümer kann es auch in Hinkunft im Einzelfall zu Unbilligkeiten kommen. Diese könnten vermieden werden, wenn man die Bestimmung des Anerben dem „billigen Ermessen“ des Verlassenschaftsgerichts überließe. Eine derartige Lösung ist jedoch abzulehnen, um die Vorhersehbarkeit der Hofnachfolge auch nach dem neuen Recht zu gewährleisten und nicht in nahezu jedem Fall heftige und für den Hof nachteilige Auseinandersetzungen zwischen den Miterben hervorzurufen.

§ 16 regelt die Nachfolge nach dem Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Hofes, bei der der erledigte Anteil zur Wahrung der Einheit des Hofes dem überlebenden Miteigentümer zufallen soll. Dem Ehegatten soll in Hinkunft ein Anerbenrecht im Gegensatz zu § 22 Abs. 1 Tiroler Höfegesetz auch dann zustehen, wenn der Erblasser Nachkommen hinterlassen hat. Die Einbeziehung des Elternteil-Kind-Hofes ist überhaupt neu; der Klammerhinweis auf § 42 ABGB soll klarstellen, daß als Elternteil und Kind alle Verwandten in gerader Linie anzusehen sind.

§ 16 Abs. 1 entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß das Anerbenrecht am Erbrechtstitel selbst nichts ändert. Der überlebende Miteigentümer soll daher den erledigten Anteil nur dann übernehmen können, wenn ihm auch ein gesetzliches Erbrecht zusteht.

§ 16 Abs. 2 regelt die Ausnahme, daß der Überlebende nicht gesetzlicher Erbe des verstorbenen Miteigentümers ist (wie der Elternteil, wenn das Kind Nachkommen hinterlassen hat). Der erledigte Anteil soll dann (nur) einem gesetzlichen Erben des Miteigentümers zufallen, der nach § 15 auszuwäh-

len ist. Diese Lösung dient ebenfalls dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe: Würde nämlich der erledigte Anteil auf mehrere Miterben aufgeteilt werden, so drohten bei der Verwaltung durch die Miteigentümergeinschaft rechtliche und tatsächliche Erschwernisse, die den Betrieb wesentlich beeinträchtigen könnten.

§ 16 Abs. 3 betrifft nach dem Vorbild des § 4 Abs. 2 Anerbengesetz die Nachfolge nach zwei gleichzeitig verstorbenen Ehegatten. Diese Bestimmung will der Schwierigkeit vorbeugen, daß Miterben eintreten, die nur mit einem Ehegatten verwandt sind. Um auch in derartigen (eher seltenen) Fällen den Übergang des Hofes auf eine Person sicherzustellen, bedarf es einer Fiktion, nach der alle in Betracht kommenden Miterben der Hofeigentümer zu diesen im gleichen Verwandtschaftsverhältnis stehen. Ähnlich wie in § 15 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sollen aber Miterben, von deren Seite der Hof stammt, vorgehen.

§ 16 Abs. 4 soll schließlich das Ziel des Übergangs des Hofes auf eine Person auch nach dem gleichzeitigen Tod des Elternteils und des Kindes verwirklichen. Hier wird fingiert, daß das Kind den ganzen Hof übernommen hat. Der Anerbe soll unter seinen gesetzlichen Erben nach § 15 ausgewählt werden. Diese Lösung wird den Absichten der Hofeigentümer bei der Begründung des Miteigentums entsprechen, die regelmäßig davon ausgehen werden, daß das Kind nach dem Tod des Elternteils gemäß § 16 Abs. 1 Übernehmer des erledigten Anteils werden wird und nach dem Tod des Kindes unter dessen gesetzlichen Erben der Anerbe bestimmt werden wird. Der unvorhergesehene gleichzeitige Tod der Miteigentümer soll diese Absichten nicht vereiteln.

Zu § 17:

§ 17 regelt die bisher in § 16 Tiroler Höfegesetz genannten Geschwisterhöfe, mit denen eine Aufschubung der Erbteilung verbunden ist. An sich könnte diese Bestimmung jener über die Erbteilung (§ 20) nachgestellt werden. Ihre Einreihung hinter die Regeln zur Bestimmung des Anerben entspricht jedoch der Einteilung des geltenden Gesetzes, die — soweit vertretbar — beibehalten werden soll.

Die Einrichtung der Geschwisterhöfe hat verschiedene Wurzeln. Häufig wird die Erbteilung aufgeschoben, wenn mehrere minderjährige Miterben eintreten. Vor allem in Notzeiten sind die Miterben darüber hinaus an „Sachwerten“ eher interessiert als an den niedrigen Abfindungsansprüchen. Schließlich kann auch der gute Zusammenhalt in der Familie die Aufteilung des Nachlasses (und damit die Zuweisung des Hofes an den Anerben) überflüssig machen.

Nach wie vor sollen — anders als etwa nach § 16 Anerbengesetz — als Tiroler Besonderheit nur Geschwister der Miteigentümergeinschaft ange-

hören. Im Sinn des Reformvorhabens soll jedoch auch dem überlebenden Ehegatten der Eintritt in die Gemeinschaft offenstehen. Dies erscheint vor allem dann sinnvoll, wenn mehrere minderjährige Kinder des Erblassers vorhanden sind, die auf dem Hof aufwachsen.

Die vorläufige Aussetzung der Erbteilung soll sich — wie bereits im Allgemeinen Teil (Punkt IV. 2.) ausgeführt wird — nicht zum Nachteil des nach der gesetzlichen Reihenfolge in Betracht kommenden Anerben auswirken. Daher soll ein Antrag dieses „berufenen Anerben“ die Grundlage eines Geschwisterhofs bilden. An diesem Anerbenrecht soll die Aufschiebung der Erbteilung nichts ändern, auch wenn später noch ein anderer Miterbe die Fähigkeiten für die Hofübernahme (§ 15 Abs. 2) erwerben sollte. Es soll den Miteigentümern allerdings unbenommen bleiben, einvernehmlich einen anderen von ihnen zum Anerben zu bestimmen.

Die Erbteilung soll durchgeführt werden, wenn der berufene Anerbe dies verlangt. Wenn ein Miteigentümer aus der Gemeinschaft austreten will, soll den übrigen weiterhin die Möglichkeit offenstehen, den Anteil zu übernehmen und die Gemeinschaft unter sich fortzusetzen. Dies soll auch für den Fall gelten, daß der Anerbe sein Recht nicht mehr ausüben will (vgl. Ehrenzweig-Kralik, Erbrecht³ 396). Das Übernahmsrecht soll den Miteigentümern beim Tod eines von ihnen — anders als nach § 16 Abs. 3 Tiroler Höfegesetz — unabhängig davon zustehen, ob der Verstorbene Nachkommen hinterlassen hat. Mit dieser Änderung soll vermieden werden, daß der Geschwisterhof beim Tod des überlebenden Ehegatten (der in Hinkunft der Gemeinschaft ebenfalls angehören kann) aufgelöst wird, wenn dieser Nachkommen hinterlassen hat (vgl. auch § 16 Abs. 2 Anerbengesetz).

An den Wirkungen der Anmerkung des Geschwisterhofs im Grundbuch soll sich nichts ändern: Die Miteigentumsgemeinschaft trägt die Züge eines Gesamt(hand)eigentums (Webhöfer, Tiroler Höfegesetz² 78), die Veräußerung und Belastung einzelner Anteile ohne Zustimmung aller Miteigentümer ist daher nicht zulässig.

Zu § 18:

§ 18 umschreibt die in § 17 Z 4 Tiroler Höfegesetz enthaltenen Ausschließungsgründe. Diese sollen nur für denjenigen Anerben gelten, der nach der in § 15 festgelegten Reihenfolge bestimmt wird. Der überlebende Miteigentümer, dem bereits ein Anteil gehört, soll hingegen — wie schon im Allgemeinen Teil (Punkt IV. 3.) erläutert wird — von der Übernahme des erledigten Anteils nach § 16 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden. Der Zweck der Ausschließungsgründe, einen ungeeigneten Miterben an der Übernahme des Hofes zu hindern, soll hier hinter dem Bestreben, das Eigentum am

Hof zur Wahrung seiner Einheit einer Person zukommen zu lassen, zurücktreten.

Abs. 1 Z 1 faßt die in § 17 Z 4 lit. a und b Tiroler Höfegesetz genannten Ausschließungsgründe zusammen, deren Reform durch das Sachwalterrecht geboten ist. Eine Anknüpfung der Ausschließung an die Bestellung des Sachwalters widerspräche den Zielen des Sachwalterrechts, das in erster Linie Hilfe leisten und rechtliche Benachteiligungen psychisch Kranker und geistig Behinderter abbauen will. Eine derart allgemeine Lösung wäre ferner nicht sachgerecht, weil auch ein psychisch Kranker oder geistig Behinderter in der Lage sein kann, einen Hof zu bewirtschaften, wenn er dabei unterstützt wird. Daher ist der Ausschließungsgrund enger zu fassen, indem die psychische Krankheit und die geistige Behinderung unmittelbar berücksichtigt werden (und nicht etwa die Sachwalterbestellung als ihre Folge), wenn diese Zustände den Miterben zur Bewirtschaftung des Hofes offenbar unfähig erscheinen lassen. Eine vorübergehende Unfähigkeit soll außer Betracht bleiben.

Neben der psychischen Krankheit und der geistigen Behinderung soll auch ein körperliches Gebrechen die Ausschließung rechtfertigen. Auch hier sind jedoch zur Vermeidung unbilliger Benachteiligungen Körperbehinderter Einschränkungen angebracht: Von einer „offenbaren“ Unfähigkeit zur „dauernden Bewirtschaftung“ kann nicht bei jeder Behinderung gesprochen werden. Kann etwa ein Querschnittgelähmter den Betrieb leiten und beaufsichtigen, so soll er an der Übernahme des Hofes nicht gehindert werden. Es ist nicht erforderlich, daß er selbst bei der Bewirtschaftung des Hofes Hand anlegt (vgl. OGH 9. 8. 1960 SZ 33/81 zu § 5 Anerbengesetz; Edlbacher, Anerbenrecht 37). Nur wenn ein Miterbe so schwer beeinträchtigt ist, daß er den Betrieb nicht einmal mehr leiten kann, ist es gerechtfertigt, ihm das Übernahmsrecht zu entziehen.

Z 2 drückt die Befürchtung, daß eine als Anerbe in Betracht kommende Person durch ihre auffallende und anhaltende Neigung zur Verschwendung oder zur Alkohol- bzw. Drogensucht den Hof abwirtschaften könnte, aus. Hier werden ebenfalls besondere Vorsichtsmaßnahmen vorgesehen, die eine mißbräuchliche Ausschaltung eines Miterben verhindern sollen.

Z 3 entspricht im wesentlichen § 17 Z 4 lit. e Tiroler Höfegesetz mit der Maßgabe, daß eine durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft bedingte Abwesenheit nicht zu berücksichtigen ist.

Z 4 übernimmt § 17 Z 4 lit. d Tiroler Höfegesetz, wobei vorübergehende Verhinderungen zum Ausschluß nicht mehr ausreichen sollen. Auf das Merkmal der „persönlichen“ Bewirtschaftung soll hingegen (anders als in § 8 Abs. 1 Z 4 der RV des Kärntner Erbhöfegesetzes 1988, 462 BlgNR

17. GP) nicht verzichtet werden. Nach wie vor soll der Anerbe also auf Grund seines Berufes in der Lage sein, am Hof anwesend zu sein und zumindest die Arbeiten persönlich anzuordnen und zu überwachen (OGH 20. 4. 1955 SZ 28/105).

§ 18 Abs. 2 entspricht zunächst § 17 Z 4 lit. e letzter Satz Tiroler Höfegesetz, die Bestimmung ist stilistisch überarbeitet. Einer Anregung der Praxis folgend soll auch für den Fall Sorge getragen werden, daß alle Miterben ausgeschlossen sind. Der Hof soll dann demjenigen Miterben zukommen, der am ehesten in der Lage ist, ihn zu erhalten. Dabei sollen nicht nur die persönlichen Verhältnisse des Miterben, sondern alle in Betracht kommenden Umstände (etwa dessen Familienverhältnisse) berücksichtigt werden. Als letzter Ausweg ist die Versteigerung des Hofes vorgesehen. Dazu soll es jedoch nicht kommen, wenn die Veräußerung des Hofes nur zur Unzeit erfolgen kann oder den Miterben zum Nachteil gereicht. Vorbild dieser Regelung ist § 8 Abs. 3 der RV des Kärntner Erbhöfegesetzes 1988, 462 BlgNR 17. GP.

§ 18 Abs. 3 bringt keine wesentlichen Änderungen. Statt eines „Gutachtens“ der Höfebehörde soll in Hinkunft deren Stellungnahme eingeholt werden.

Zu § 19:

§ 19 Abs. 1 folgt im wesentlichen § 17 Z 5 Tiroler Höfegesetz, die Einbeziehung der Miteigentumshöfe ist neu. Ebenso wie in § 18 soll nur der nach § 15 berufene Anerbe zurücktreten. Ein nach § 16 Abs. 1 als Übernehmer eintretender Miteigentümer soll hingegen — zur Wahrung der Einheit des Hofes — nicht hinter den übrigen Miterben zurückstehen.

Der erstberufene Anerbe soll sich sein Anerbenrecht nur durch die Anbietung seines ganzen Hofes sichern können. Wenn ihm ein Miteigentumsanteil an einem Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Hof gehört, muß er die Zustimmung seines Miteigentümers zur Übertragung des gesamten Hofes auf den Nächstberufenen einholen. Die Anbietung eines Miteigentumsanteils soll also zur Sicherung des Anerbenrechts nicht ausreichen.

§ 19 Abs. 2 entspricht § 23 Abs. 1 und 2 Tiroler Höfegesetz. Das Wahlrecht soll wiederum nur unter den nach § 15 berufenen Miterben bestehen. § 23 Abs. 4 Tiroler Höfegesetz soll im Hinblick auf die beabsichtigte Verbesserung der Stellung des überlebenden Ehegatten nicht übernommen werden. Der Kreis der Transmissare wird im Vergleich zu § 23 Abs. 2 Tiroler Höfegesetz erweitert, indem alle gesetzlichen Erben eines Miterben (nicht nur dessen Nachkommen) einbezogen werden.

§ 23 Abs. 3 Tiroler Höfegesetz soll — anders als in dem zur Begutachtung versandten Entwurf —

ebenfalls nicht übernommen werden. Die Bestimmung wird von den Gerichten in der Praxis — soweit ersichtlich — nicht angewendet. Wie bereits im Allgemeinen Teil (Punkt II. 1.) näher ausgeführt wird, ist der Bund zur Regelung der Angelegenheit (und damit auch zur Aufhebung der genannten Bestimmung) zuständig. Eine Erneuerung dieses „Toten Rechtes“ erscheint nach den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens nicht geboten. Die „Vereinigung“ mehrerer geschlossener Höfe soll in Hinkunft allein der Höfebehörde überlassen bleiben (§ 4 Tiroler Höfegesetz).

Zu § 20:

Hier werden die die Erbteilung betreffenden §§ 18 und 20 Tiroler Höfegesetz und der das „Betriebsinventar“ umschreibende § 15 Abs. 2 Tiroler Höfegesetz ohne wesentliche inhaltliche Änderungen zusammengefaßt.

§ 20 Abs. 1 soll klarstellen, daß auch bei der Erbteilung der Einigung der Miterben der Vorrang vor der gerichtlichen Entscheidung zukommen soll. Das Verlassenschaftsgericht hat dieses Übereinkommen nur zu genehmigen, wobei darauf zu achten ist, daß die Miterben nicht gegen zwingendes Recht verstoßen. Nur wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann, soll das Verlassenschaftsgericht die Erbteilung selbst durchführen.

In beiden Fällen ist der Hof nach § 20 Abs. 2 dem Anerben zuzuweisen, der Schuldner der Verlassenschaft wird. Gegenstand der weiteren Erbteilung ist nur mehr das hoffreie Vermögen und der Übernahmepreis, der als Aktivum des Nachlasses angesehen wird; der geschlossene Hof ist nicht mehr zu berücksichtigen. Den übrigen Miterben verbleiben Abfindungsansprüche, deren Entrichtung in § 22 näher geregelt wird.

§ 20 Abs. 3 legt fest, welche Sachen zum Hof gehören und daher ebenfalls dem Anerben zuzuweisen sind. Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 15 Abs. 2 Tiroler Höfegesetz. Als Zugehör sollen alle Fahrnisse gelten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich (nicht etwa nur dienlich) sind.

Zu § 21:

§ 21 betrifft die in § 19 Tiroler Höfegesetz geregelte anerbenrechtliche Kernfrage der Bestimmung des Übernahmepreises. Soweit es um die Bewertung der Landwirtschaft geht, bringt die Reform keine Änderungen. § 19 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 zweiter und dritter Satz Tiroler Höfegesetz werden nicht übernommen, weil diese Bestimmungen nur allgemeine Grundsätze des Verlassenschafts- und Außerstreitverfahrens wiederholen.

Häufig werden auf geschlossenen Höfen neben der Landwirtschaft jedoch auch andere Unternehmen geführt, denen vor allem in Fremdenverkehrs-

gebieten einige Bedeutung zukommt. Auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Hofeabteilung des Grundbuchs unterliegen diese Betriebe der Sondererbteilung nach den §§ 15 ff. Tiroler Höfegesetz. Ihre Absonderung durch eine bundesgesetzliche Ausnahme (entsprechend § 2 Abs. 3 Anerbengesetz) ist nicht zulässig, da darin ein Eingriff in das eine Landessache bildende Höferecht im engeren Sinn liegt.

Es ginge jedoch über die Ziele des Anerbenrechts hinaus, auch derartige Unternehmen nach dem — niedrigen — Übernahmewert zu schätzen. Der Entwurf sieht daher zur Wahrung berechtigter Interessen der weichenden Miterben und der Noterben in § 21 Abs. 2 vor, wirtschaftlich bedeutende Betriebe nach ihrem Verkehrswert eigens zu veranschlagen. Handelt es sich hingegen um nicht ins Gewicht fallende Unternehmen, so sollen diese nicht gesondert berücksichtigt werden, zumal den Weichenden und den Noterben dadurch kaum etwas entgehen dürfte und die Erträge regelmäßig in die Landwirtschaft fließen werden. Wenn also ein Erblasser auf dem geschlossenen Hof eine Pension oder ein Hotel errichtet hat, soll dieser Betrieb in Hinkunft selbständig nach dem Verkehrswert geschätzt werden. Werden auf dem Hof aber nur einige Zimmer vermietet, so soll dies keine gesonderte Rolle spielen.

Der in dem zur Begutachtung versandten Entwurf verwendete Begriff „gewerbliche Unternehmen“ ist zu eng, weil es in diesem Zusammenhang nicht auf die gewerberechtliche Befugnis ankommen soll. Andererseits sollte jedoch auch nicht — wie vorgeschlagen — auf „nicht-landwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen“ abgestellt werden, da sonst „landwirtschaftliche“ Betriebe nicht erfaßt wären. Daher sollen ganz allgemein „Unternehmen“ nach dem Verkehrswert geschätzt werden. Eine Landwirtschaft selbst ist dagegen — wie erwähnt — weiterhin nach dem an ihrem Ertragswert orientierten Übernahmewert zu berücksichtigen.

Festzuhalten ist, daß auch die Noterben an der Bestimmung des Übernahmepreises zu beteiligen sind (§ 26 Abs. 3).

Zu § 22:

§ 22 regelt die Abfindungsansprüche der Weichenden, die Bestimmung gilt für die Ansprüche der Noterben sinngemäß (§ 26 Abs. 3). Die Abs. 1 und 2 entsprechen im wesentlichen den in § 21 Abs. 1 bis 5 Tiroler Höfegesetz enthaltenen Vorschriften, die Änderungen sind vorwiegend sprachlicher Natur.

§ 22 Abs. 3 folgt § 21 Abs. 6 Tiroler Höfegesetz mit der Maßgabe, daß auch die Übertragung des Eigentums auf einen Ehegatten oder Elternteil des Übernehmers nicht die sofortige Fälligkeit der Abfindungsansprüche nach sich ziehen soll.

Zu den §§ 23 und 24:

Wie bereits erwähnt, sollen die Rechte der minderjährigen Nachkommen und des überlebenden Ehegatten des Erblassers verbessert werden. Der Entwurf sieht daher in Anlehnung an die §§ 13 und 14 Anerbengesetz Versorgungsansprüche vor, die auch den Noterben zustehen sollen (§ 26 Abs. 3). Im Unterschied zu § 25 Abs. 4 Z 2 Tiroler Höfegesetz sollen diese Rechte in Hinkunft auf Gesetz und nicht auf einer letztwilligen Verfügung des Erblassers beruhen.

§ 23 räumt minderjährigen Nachkommen des Erblassers, die mit dem Anerben als Miterben eintreten, gesetzliche Versorgungsansprüche ein. Die vorgeschlagene Bestimmung hält sich in den Grundzügen an § 13 Anerbengesetz, wobei auch § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b Tiroler Höfegesetz nicht außer acht gelassen wird.

Die Ansprüche der Nachkommen gehen auf „Erhaltung“, also vornehmlich auf die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse. Art und Ausmaß richten sich danach, was ihnen schon bisher zugekommen ist; das ist mit „weiter zu erhalten“ gemeint. In der Regel wird der Anerbe für die Beistellung von Wohnräumen, die Verpflegung, die Bekleidung, die Körperpflege, den Schulaufwand und die Pflege im Krankheitsfall aufzukommen haben. Anders als in § 13 Abs. 1 Anerbengesetz soll die Verpflichtung zur „Erziehung“ nicht eigens genannt werden, da in das Erziehungsrecht (§ 146 ABGB) nicht eingegriffen werden soll.

Die Versorgungsrechte sollen mit der Volljährigkeit der Nachkommen des Erblassers erlöschen, sofern diese nicht schon früher selbsterhaltungsfähig werden (siehe auch Punkt IV. 4. des Allgemeinen Teils). Die Ansprüche sollen den Nachkommen überdies nur insoweit zustehen, als sie ihren Unterhalt weder selbst bestreiten noch anderweitig erhalten können. Bereits erhaltene Abfindungen sollen dabei nicht berücksichtigt werden, da sie den Miterben nach Erreichung der Volljährigkeit zukommen sollen. Die Versorgungsansprüche sollen überdies nicht schon deshalb gemindert werden oder entfallen, weil den Nachkommen andere Unterhaltsansprüche gebühren (die nicht einbringlich sind). Es soll vielmehr darauf ankommen, ob es den Berechtigten möglich ist, Unterhaltsleistungen zu erhalten, die zur Deckung ihrer Bedürfnisse ausreichen. Hier weicht der Entwurf also vom Vorbild des § 13 Anerbengesetz ab.

Die Abfindungsansprüche der Nachkommen sollen so lange gestundet bleiben, als diese auf dem Hof versorgt werden. Die Versorgungsberechtigten sollen in der Landwirtschaft mitarbeiten, um dem Anerben seine Aufgaben zu erleichtern. Der Übernehmer soll die Arbeitskraft der Nachkommen jedoch nicht ausbeuten, diese sollen vielmehr nur „nach ihren Kräften“ (also nach ihren Möglichkei-

ten, Fähigkeiten und Lebensverhältnissen) zur üblichen Mithilfe verbunden sein.

§ 23 Abs. 2 sieht auch für volljährige Nachkommen des Erblassers, die sich auf Grund geistiger oder körperlicher Mängel nicht selbst erhalten können, Versorgungsansprüche vor. Diese Regelung beruht auf sozialen Erwägungen und entspricht einem im bäuerlichen Bereich häufig geübten Brauch. Dabei soll jedoch besonders darauf geachtet werden, daß die Leistungsfähigkeit des Hofes durch den damit verbundenen, oft beträchtlichen Aufwand nicht beeinträchtigt wird. Ferner soll auf die bereits erhaltenen Abfindungen Bedacht genommen werden, da hier der Zweck, diese den Nachkommen nach ihrer Volljährigkeit zukommen zu lassen, wegfällt.

§ 23 Abs. 3 verhält den Anerben, den versorgungsberechtigten minderjährigen Nachkommen (Noterben) auch bei der Berufsausbildung zu helfen. Hiezu kann er vorerst die gestundeten Abfindungsansprüche heranziehen. Wenn diese nicht ausreichen, soll der Anerbe — wieder unter Bedachtnahme auf die Leistungskraft des Hofes — aus den Erträgen des Betriebes zu den Ausbildungskosten beisteuern. Auch dem geltenden Recht ist eine ähnliche Bestimmung nicht fremd (§ 25 Abs. 4 Z 2 lit. b letzter Satz Tiroler Höfegesetz).

§ 23 Abs. 4 sieht eine Zuständigkeit des Verlassenschaftsgerichts für Streitigkeiten aus Versorgungsansprüchen im Verfahren außer Streitsachen auch nach der Einantwortung vor. Einerseits soll damit dem erb- und familienrechtlichen Wesen der Ansprüche Rechnung getragen werden. Zum anderen sprechen aber auch praktische Überlegungen für eine derartige Regelung, da das Verlassenschaftsgericht mit den Besonderheiten des Hofes regelmäßig vertraut sein wird und sich wesentliche Unterlagen in seinen Akten befinden. Ähnlich wie in § 22 Abs. 2 wird auch hier dem Gericht die Verpflichtung auferlegt, für die Sicherstellung der Versorgungsansprüche, denen der Vorrang vor den Abfindungsrechten zukommen soll, zu sorgen.

§ 24 behandelt die Rechte des überlebenden Ehegatten, dessen schwache Stellung Grundgedanken des Erb- und Familienrechts widerspricht.

§ 24 Abs. 1 sieht zunächst in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Anerbengesetz ein Ausgedinge vor. Auf eine genauere Umschreibung des Anspruchs verzichtet der Entwurf. Statt dessen wird auf die ortsüblichen Lebensumstände und die Leistungsfähigkeit des Hofes verwiesen, die den Umfang des Ausgedinges bestimmen sollen. In der Regel wird es sich um Natural-, Geld- und Arbeitsleistungen handeln, zu denen noch die freie Wohnung und die Pflege im Krankheitsfall kommen. Hat der Ehegatte ein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen, so bedarf er des Ausgedinges ebensowenig wie dann, wenn ihm eine Erwerbstätigkeit noch zugemutet werden kann.

Der zweite Satz des Abs. 1 weist — als Sonderfall „geänderter Verhältnisse“ — auf die Möglichkeit hin, das Ausgedinge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu ändern. Die demonstrative Aufzählung solcher Umstände geht auf § 14 Abs. 1 Anerbengesetz zurück.

§ 24 Abs. 2 normiert ein Fruchtgenuß- und Bewirtschaftungsrecht des überlebenden Ehegatten, wenn der Anerbe ein minderjähriger Nachkomme der Erblassers ist. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits in § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a Tiroler Höfegesetz. Anders als in § 14 Abs. 2 Anerbengesetz soll der Fruchtgenuß dem Ehegatten nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Anerben gebühren, ab der der Übernehmer den Hof nach seinen Vorstellungen bewirtschaften und dafür auch die Verantwortung tragen soll. Auch das in § 14 Abs. 2 letzter Satz Anerbengesetz vorgesehene Fruchtgenußrecht des neuen Ehegatten soll nicht übernommen werden, da dieser ohnehin regelmäßig an den Erträgen des Hofes teilnehmen wird. Der Ehegatte soll die minderjährigen Nachkommen des Erblassers und den Anerben versorgen. Er soll aber nicht nur bei den Ansprüchen nach § 23 an die Stelle des Anerben treten, sondern auch dessen andere Verpflichtungen übernehmen, soweit die Erträge des Hofes dies zulassen. Reichen die Überschüsse nicht aus, so bleibt der Anerbe, der Eigentümer des Hofes ist, für den Rest verpflichtet.

Das Verlassenschaftsgericht soll im Außerstreitverfahren auch über die Ansprüche des überlebenden Ehegatten entscheiden und für die bürgerliche Sicherstellung dieser Rechte Sorge tragen (§ 24 Abs. 3).

Zu § 25:

Das Recht der Nachtragerbeteiligung (§ 24 Tiroler Höfegesetz) ist auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung in mehreren Punkten reformbedürftig:

Trotz der Teilungsbeschränkungen für geschlossene Höfe werden vor allem in Fremdenverkehrsgebieten und im Umland von Innsbruck Veräußerungen von Teilen des Hofes immer häufiger. Nach dem geltenden Recht können die Weichenden und die Noterben an den gerade bei Verkäufen von Baugründen beträchtlichen Erträgen nicht teilhaben, da § 24 Tiroler Höfegesetz nur die Veräußerung des ganzen Hofes erfaßt, die nur selten vorkommt. Auch die in den §§ 2 ff. Tiroler Höfegesetz enthaltenen Verfügungsbeschränkungen helfen nicht weiter, da die Höfebehörde auf die Interessen der Weichenden und der Noterben nicht Bedacht nehmen und die Bewilligung zur Abtrennung eines Grundstücks als Baugrund ohne Rücksicht auf die Größe des Hofes erteilen kann (§ 6 Abs. 1 Tiroler Höfegesetz). Die Bestimmungen über die Nachtragerbeteiligung sollen daher erheblich verschärft werden.

Der Entwurf sieht in § 25 Abs. 1 vor, auch die Veräußerung von Teilen des Hofes der Nachtragserteilung zu unterstellen. Dabei soll jede Übertragung des Eigentums am Hof oder an seinen Teilen erfaßt werden, nicht nur — wie in § 14 a Kärntner Erbhöfegesetz und in den bereits genannten RV — die Übertragung des Eigentums an Teilen, die den restlichen Hofwert übersteigen. Damit wird Empfehlungen der den Vorarbeiten beigezogenen Fachleute im Grundverkehrs- und Höferecht gefolgt. Die den Weichenden auf Grund der in Tirol besonders regen Nachfrage nach Baugründen drohenden Nachteile sollen möglichst vermieden werden.

Ferner soll (im Einklang mit den Reformbestrebungen im übrigen Bundesgebiet) die Frist, innerhalb deren Eigentumsübertragungen von Bedeutung sein können, auf zehn Jahre erstreckt werden. Es ist zu erwarten, daß der Anerbe in einem längeren Zeitraum mit den Erfordernissen einer vernünftigen Wirtschaftsführung eher vertraut werden und danach den Hof oder seine Teile nicht leichtfertig und nur auf seine finanziellen Vorteile bedacht hergeben wird.

In Hinkunft soll des weiteren jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Eigentums durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu einer Nachtragserteilung führen. Damit soll dem Anerben die Ausrede genommen werden, er habe den Hof oder seine Teile bloß verschenkt.

Statt auf den „erzielten Veräußerungswert“ soll es auf den „bei einem Verkauf erzielbaren Erlös“ ankommen. Diese Änderung trägt zum einen der Einbeziehung unentgeltlicher Rechtsgeschäfte Rechnung und soll zum anderen Preisabsprachen des Anerben mit dem Erwerber zu Lasten der Weichenden und der Noterben einen Riegel vorschieben. Zum dritten sollen ungeschickte Verkäufe nicht zum Nachteil der Mit- und Noterben gehen.

Schließlich soll Umgehungsgeschäften auch durch § 25 Abs. 2 vorgebeugt werden, indem Zwangsversteigerungen einbezogen werden. Entzignungen sollen hingegen weiter ausgenommen bleiben, weil sie mit rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragungen nicht verglichen werden können.

Überträgt der Anerbe das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen auf den Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten, so soll es nach § 25 Abs. 3 nicht zu einer Nachtragserteilung kommen. Anders als in dem zur Begutachtung versandten Entwurf sollen von dieser Ausnahme alle Eigentumsübertragungen erfaßt werden, nicht nur die Einräumung von Miteigentum. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß derartige Rechtsgeschäfte innerhalb der Familie des Anerben in aller Regel nicht zum Nachteil der Weichenden geschlossen

werden. Es wäre mit den Zielen der Nachtragserteilung kaum vereinbar, wenn der Anerbe beispielsweise an der Übergabe des Hofes unter Lebenden oder der Überlassung von Baugrundstücken an seine Kinder gehindert wäre. Die weitere Übertragung des von den Familienmitgliedern des Anerben erworbenen Eigentums soll hingegen der Nachtragserteilung unterliegen.

Auf die vorgeschlagene Erweiterung der Ausnahmeregel des Abs. 3 wird bei den parlamentarischen Beratungen der RV einer Novelle des Anerbengesetzes, 518 BlgNR 17. GP, und des Kärntner Erbhöfegesetzes 1988, 462 BlgNR 17. GP, hinzuweisen sein, da diese Entwürfe (Art. I Z 23 bzw. § 22 Abs. 3) noch von einer engeren Fassung ausgehen.

Die Bestimmungen über die Nachtragserteilung bezwecken den Schutz der weichenden Miterben und der Noterben. Dem Anerben sollen bei der Bewirtschaftung des Hofes aber nicht völlig die Hände gebunden werden. Daher soll eine Nachtragserteilung nach § 25 Abs. 4 Z 1 insoweit unterbleiben, als der Übernehmer den Erlös für den Erwerb des Eigentums an Grundstücken, die der Bewirtschaftung des Hofes dienen, erwirbt oder sonst sinnvoll investiert. Die Frist, innerhalb deren der Anerbe den Erlös zu verwenden hat, soll gegenüber dem zur Begutachtung versandten Entwurf von einem auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die erforderlichen verwaltungsbehördlichen Verfahren (vor allem Baurechtssachen) oft länger als ein Jahr dauern. Auch diese Erleichterung wird in den parlamentarischen Beratungen der genannten RV zu erwähnen sein.

Z 2 erfaßt die Fälle des Grundtausches, in denen eine Mehrleistung des Übernehmers bei einer späteren Nachtragserteilung berücksichtigt werden soll.

§ 25 Abs. 5 entspricht im wesentlichen § 24 Abs. 2 Tiroler Höfegesetz. Statt der „Leibserben“ sollen in Hinkunft alle gesetzlichen Erben, die Noterben und die gesetzlichen Erben dieser Mit- und Noterben berechtigt sein, einen Antrag auf Nachtragserteilung zu stellen (siehe auch § 26 Abs. 3). Die Befristung des Rechtes auf die Einleitung einer Nachtragserteilung, die nach wie vor im Verfahren außer Streitsachen geltend gemacht werden soll (arg. „beantragen“), steht mit den Reformbestrebungen im übrigen Bundesgebiet im Einklang.

Zu § 26:

§ 26 Abs. 1 übernimmt den Grundsatz, daß die Erteilungsvorschriften die Verfügungsfreiheit des Erblassers nicht beeinträchtigen (vgl. § 25 Abs. 1 Tiroler Höfegesetz). Insoweit bringt die Reform nichts Neues.

§ 26 Abs. 2 beschäftigt sich mit der Anwendung der Erteilungsvorschriften bei letztwilligen Verfü-

gungen des Erblassers. Um alle Zweifel auszuschließen, wird nicht auf die gewillkürte Erbfolge, sondern die gewillkürte Rechtsnachfolge von Todes wegen abgestellt, um auch den Erwerb eines Hofes durch Vermächtnis zu erfassen. Von der Anwendung der Erbteilungsvorschriften sollen nur die §§ 15 und 16 (sie betreffen die gesetzliche Erbfolge) und die §§ 18 und 19 ausgenommen sein. In den beiden letzten Fällen soll der Verfügungsfreiheit des Erblassers Rechnung getragen werden, die beeinträchtigt wäre, wenn ein von ihm bestimmter Aerbe ausgeschlossen werden könnte (§ 18), zurückzutreten hätte oder mit anderen Miterben das Wahlrecht ausüben müßte (§ 19).

Im Sinn des Reformvorhabens soll die Rechtsnachfolge nach dem Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Hofes erfaßt werden. Dem Allein- und Miteigentümer eines Hofes soll ferner die Gelegenheit eröffnet werden, letztwillig einen Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Hof zu schaffen.

Wie in § 26 Tiroler Höfegesetz soll nach dem Alleineigentümer eines Hofes zumindest einer der berufenen Übernehmer „unter die gesetzlichen Erben“ fallen, also dem in den §§ 727 ff. ABGB festgelegten Kreis von Verwandten angehören (OGH 19. 12. 1979 SZ 52/194). Nach dem Miteigentümer eines geschlossenen Hofes sollen die Erbteilungsvorschriften anzuwenden sein, wenn der überlebende Miteigentümer allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten oder einem in gerader Linie Verwandten berufen wird.

§ 26 Abs. 3 befaßt sich mit den Pflichtteilsansprüchen, die grundsätzlich unberührt bleiben sollen. Grundlage für die Berechnung der Pflichtteile soll in den in § 26 Abs. 2 genannten Fällen der Über-

nahmspreis des Hofes oder des erledigten Anteils sein.

Die den weichenden Miterben eingeräumten Rechte sollen auch den Noterben zukommen. Diese sollen bei der Bestimmung des Übernahmewertes nach § 21 berücksichtigt werden, ihre Forderungen werden ferner den Abfindungsansprüchen nach § 22 gleichgestellt. Pflichtteilsberechtigten minderjährigen Nachkommen des Erblassers und dessen Ehegatten sollen ferner die Versorgungsansprüche nach den §§ 23 und 24 zustehen, ihnen soll schließlich auch der Schutz der Bestimmungen über die Nachtragserbteilung (§ 25) zugutekommen. Die Stellung der Noterben soll jener der weichenden Miterben weitgehend angeglichen bleiben (Ehrenzweig - Kralik, Erbrecht³ 391).

Zu Artikel II

Hier wird das Inkrafttreten des Entwurfs geregelt. Grundsätzlich soll das neue Recht dann anzuwenden sein, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten verstirbt. Für Nachtragserbteilungen werden besondere Übergangsvorschriften getroffen, um die Anwendung der verschärften Bestimmungen nicht zu verzögern. Nachtragserbteilungen sollen nach § 25 durchzuführen sein, wenn der Übernehmer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen verfügt. Wurde jedoch schon vorher das Eigentum am gesamten Hof durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragen, so soll die Nachtragserbteilung weiterhin nach altem Recht beurteilt werden.

Die Vollzugsklausel entspricht dem Bundesministerengesetz 1986. Eine Mitwirkung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ist ausnahmsweise nicht vorgesehen, da der vorliegende Entwurf nur zivilrechtliche Bestimmungen enthält.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 15. (1) Sind zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes mehrere Personen berufen, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Anerben, zufallen.

(2) Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Zum Hofe gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung erforderlich ist. Falls sich die Miterben hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernahme von Sachverständigen festzustellen.

§ 16. (1) Wenn Geschwister als Erben eintreten, und wenn der berufene Anerbe, sowie alle oder einige Miterben oder ihre gesetzlichen Vertreter darauf antragen, so kann die Auseinandersetzung zwischen ihnen einen Aufschub erleiden. In diesem Falle ist der Hof den betreffenden Geschwistern zum gemeinsamen Eigentum mit dem Vorbehalte einzuantworten, daß der Anerbe jederzeit sein Anerbenrecht geltend machen kann.

(2) Hiedurch wird die Erbteilung (§§ 18 bis 21) zwischen den gemeinsamen Besitzübernehmern auf so lange hinausgeschoben, bis der Anerbe sein Anerbenrecht geltend macht.

(3) Will ein anderer Teilhaber aus der Gemeinschaft austreten oder stirbt während der Dauer derselben eines der Geschwister ohne Nachkommenschaft, so sind die anderen Teilhaber berechtigt, den erledigten Miteigentumsanteil nach den Bestimmungen der §§ 19 und 21 zu übernehmen. Machen sie von dieser Berechtigung keinen Gebrauch oder sind nach dem verstorbenen Teilhaber Nachkommen vorhanden, so ist mit der Durchführung der hinausgeschobenen Erbteilung vorzugehen.

(4) Jene Miterben, die der im Abs. 2 und 3 vorgesehenen Gemeinschaft nicht angehören, sind mit ihren Erbteilen gemäß den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 sofort abzufertigen.

Entwurf:

§ 15. (1) Sind zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes mehrere Miterben berufen, so kann der Hof samt Zugehör (§ 20 Abs. 3) nur einem von ihnen, dem Anerben (Übernehmer), zufallen. Können sich die Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

§ 20. (3) Als Zugehör des geschlossenen Hofes im Sinn der §§ 294 bis 297 ABGB gelten alle zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlichen beweglichen körperlichen Sachen, die im Eigentum des Erblassers gestanden sind. Können sich die Miterben nicht darüber einigen, welche Sachen zum Hof gehören, so hat das Verlassenschaftsgericht zu entscheiden.

§ 17. (1) Treten Geschwister als Miterben ein, so kann die Erbteilung (§§ 20 bis 22) zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten auf Antrag des berufenen Anerben und mindestens eines weiteren Miterben aufgeschoben werden. In diesem Fall ist der Hof den Geschwistern und dem überlebenden Ehegatten in das gemeinsame Eigentum unter dem Vorbehalt einzuantworten, daß der berufene Anerbe sein Anerbenrecht jederzeit geltend machen kann.

(2) Die Erbteilung ist durchzuführen, wenn der berufene Anerbe dies beantragt. Wenn ein Miteigentümer aus der Gemeinschaft austreten will oder stirbt, können die übrigen dessen Anteil nach den §§ 21 und 22 übernehmen. Erklären sie sich dazu nicht bereit, so ist die Erbteilung ebenfalls durchzuführen.

(3) Miterben, die der Miteigentumsgemeinschaft nicht angehören können oder wollen, sind mit ihren Erbteilen nach den §§ 20 bis 22 abzufinden.

Geltende Fassung:

§ 17. Der Hofübernehmer wird nach dem Rechte und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Unter mehreren zugleich eintretenden Erben ist bei Abgang einer Einigung über die Berufung als Anerbe nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden:

1. Nach dem Grade nähere Verwandte gehen den entfernteren voraus. Unter gleich nahen Verwandten gebührt den männlichen vor den weiblichen Erben der Vorzug. Unter gleich nahen Verwandten desselben Geschlechtes gibt das höhere Alter und bei gleichem Alter das Los den Ausschlag, jedoch mit der Einschränkung, daß den Nachkommen vorverstorbenen Söhne vor den Nachkommen vorverstorbenen Töchter stets das Vorrecht gebührt. Wenn jedoch der zur Hofnachfolge berufene Sohn auf dem Hofe sich verehelicht hat, aber mit Hinterlassung eines Sohnes gestorben ist und wenn dieser letztere zur Zeit des Ablebens des Besitzers noch auf dem Hofe seinen Wohnsitz hat, so gebührt demselben die Nachfolge.

2. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

3. Wenn der Erblasser kinderlos verstorben ist und ihm der Hof ganz oder zum größten Teile durch Erbfall von Seite eines Elternteiles zugekommen war, so sind vor allem jene Erbbeteiligten als Anerben berufen, die ihr Erbrecht von dem betreffenden Elternteile ableiten.

4. Von der Übernahme des Hofes sind in der Regel Personen ausgeschlossen:

Entwurf:

§ 15. (1) Sind zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes mehrere Miterben berufen, so kann der Hof samt Zugehör (§ 20 Abs. 3) nur einem von ihnen, dem Anerben (Übernehmer), zufallen. Können sich die Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind, gehen dem überlebenden Ehegatten vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Hof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten, so steht diesem und den Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem der Vorrang vor anderen Nachkommen zu.
2. Stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so gehen die Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem Ehegatten anderen Miterben vor.
3. Hat ein zur Hofnachfolge berufener vorverstorbenen Nachkomme des Erblassers Nachkommen hinterlassen, die auf dem Hof aufwachsen, so gehen diese anderen Miterben vor.
4. Hat der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten hinterlassen und stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils, so gehen die Miterben von dieser Seite vor.

(2) Miterben, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder worden sind, gehen anderen nach Abs. 1 noch gleichberechtigten Miterben vor. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Miterben werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind; unter mehreren solchen Miterben gehen diejenigen vor, die noch unversorgt sind.

(3) Unter mehreren nach den Abs. 1 und 2 noch gleichberechtigten Miterben gehen die im Grad näher Verwandten vor. Unter gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag.

(4) Bleiben nach diesen Auswahlregeln noch immer mehrere Miterben übrig, so hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen zum Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Dabei sind die Wünsche des überlebenden Ehegatten nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.

§ 18. (1) Das Verlassenschaftsgericht hat einen nach § 15 berufenen Anerben von der Übernahme des Hofes auszuschließen, wenn er

Geltende Fassung:

- a) denen das Recht der freien Vermögensverwaltung vom Gericht entzogen wurde;
- b) die sonst wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen;
- c) die einen auffallenden Hang zur Verschwendung betätigen;
- d) die durch ihren Beruf verhindert sind, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften;
- e) die über zwei Jahre abwesend sind, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, wenn deren Abwesenheit von Umständen begleitet ist, die es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Zeit zurückkehrt.

Die Entscheidung über das Vorhandensein von Ausschließungsgründen steht dem Verlassenschaftsgerichte zu, das hierüber vorerst das Gutachten der Höfbehörde einzuholen hat. Unter den nicht ausgeschlossenen Miterben fällt der Hof jenem zu, dem er zugefallen wäre, wenn die ausgeschlossenen Miterben gar nicht vorhanden gewesen wären.

5. Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalles bereits Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes, so hat er in dem Rechte, den Hof des Erblassers zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen und fällt sohin der Hof dem nach diesem Gesetze Nächstberufenen zu, wenn der Anerbe es nicht vorzieht, sein eigenes Gut dem Nächstberufenen um den nach § 19 zu ermittelnden Preis zu überlassen. Will keiner der Miterben dieses letztere Gut übernehmen, so erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

§ 18. Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 15) dem Anerben zugewiesen, der bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

Entwurf:

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens offenbar unfähig ist, den Hof dauernd zu bewirtschaften;
2. infolge einer auffallenden und anhaltenden Neigung zur Verschwendung, zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften befürchten läßt, daß er den Hof abwirtschaftet;
4. durch seinen Beruf nicht nur vorübergehend verhindert ist, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften.
3. über zwei Jahre ohne Nachricht von seinem Aufenthalt unter solchen Umständen abwesend ist, die eine Rückkehr binnen angemessener Frist zweifelhaft machen, wobei eine Abwesenheit durch Krieg oder Kriegsgefangenschaft außer Betracht bleibt;

(2) Unter den nicht ausgeschlossenen Miterben geht das Anerbenrecht auf den nach § 15 Nächstberufenen über. Sind alle Miterben ausgeschlossen, so ist derjenige von ihnen zum Anerben zu bestimmen, der den Hof unter Berücksichtigung aller Umstände am ehesten erhalten kann. Kann dies nicht festgestellt werden, so hat das Verlassenschaftsgericht den Hof durch öffentliche Versteigerung zu veräußern, jedoch nicht zur Unzeit oder zum Nachteil der Miterben. Der Versteigerungserlös ist unter den Miterben nach der gesetzlichen Erbfolge aufzuteilen.

(3) Das Verlassenschaftsgericht hat vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der Höfbehörde einzuholen.

§ 19. (1) Ein nach § 15 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalles bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines geschlossenen Hofes ist, hat als Übernehmer hinter den anderen Miterben zurückzustehen. Das Anerbenrecht geht auf den nach § 15 Nächstberufenen über. Der Anerbe behält jedoch sein Recht, wenn er seinen Hof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 21 zu ermittelnden Preis überläßt. Wenn keiner der Miterben diesen Hof übernehmen will, erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des Anerben zu verlangen.

§ 20. (2) Bei der Erbteilung ist der Hof (der erledigte Anteil) samt Zugehör (Abs. 3) dem Übernehmer zuzuweisen, der bis zur Höhe des Übernahmewertes Schuldner der Verlassenschaft wird. Anstelle des Hofes (des erledigten Anteils)

Geltende Fassung:

§ 19. (1) Hat der Erblasser in betreff des Übernahmewertes des Hofes keine Verfügung getroffen und kommt auch keine Vereinbarung der Beteiligten hierüber zustande, so bestimmt das Gericht den Wert des Hofes nach billigem Ermessen, so daß der Übernehmer wohl bestehen kann.

(2) Der gerichtlichen Entscheidung hat die Schätzung des Hofes durch Sachverständige und die Einvernehmung des Gemeindevorstandes voranzugehen.

(3) Bei der Schätzung ist auf den Ertragswert angemessene Rücksicht zu nehmen. Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Wertberechnung anzugeben. Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Hofwertes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll es, insoweit es ein Zugehör des Hofes bildet, nicht selbständig geschätzt werden.

(4) Den Beteiligten steht es frei, der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen zu machen. Können sie sich nicht selbst vertreten, so sind ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen. Haben nicht eigenberechtigte Miterben denselben gesetzlichen Vertreter, wie die Anerben, so ist für ihre gesonderte Vertretung Sorge zu tragen.

§ 20. (1) Bei der Teilung des Nachlaßvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach § 18 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

(2) Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des ABGB und des Verfahrens außer Streitsachen. Doch ist die Erbteilung bei Gericht vorzunehmen, oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

Entwurf:

ist dieser Betrag in die Erbteilung als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen; die übrigen Miterben sind in Geld abzufinden (§ 22). Der Hof (der erledigte Anteil) scheidet mit der Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses aus der Verlassenschaft aus.

§ 21. (1) Hat der Erblasser keine Verfügung über den Übernahmewert getroffen und können sich auch die Miterben darüber nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht den Wert des Hofes (des erledigten Anteils) nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann. Dabei ist der Ertragswert des Hofes (des erledigten Anteils) angemessen zu berücksichtigen. Das Zugehör (§ 20 Abs. 3) ist bei der Feststellung des Übernahmewertes zu berücksichtigen, aber nicht selbständig zu schätzen.

(2) Ein Unternehmen, das auf dem geschlossenen Hof betrieben wird und wirtschaftlich nicht unbedeutend ist, ist jedoch selbständig zu schätzen und nach dem Verkehrswert zu berücksichtigen.

(3) Das Verlassenschaftsgericht hat der Schätzung mindestens zwei Sachverständige beizuziehen. Die Miterben können der Schätzung beiwohnen und ihre Einwendungen vorbringen.

§ 20. (2) Bei der Erbteilung ist der Hof (der erledigte Anteil) samt Zugehör (Abs. 3) dem Übernehmer zuzuweisen, der bis zur Höhe des Übernahmewertes Schuldner der Verlassenschaft wird. Anstelle des Hofes (des erledigten Anteils) ist dieser Betrag in die Erbteilung als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen; die übrigen Miterben sind in Geld abzufinden (§ 22). Der Hof (der erledigte Anteil) scheidet mit der Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses aus der Verlassenschaft aus.

§ 20. (1) Die Erbteilung erfolgt durch ein Übereinkommen zwischen dem Übernehmer und den übrigen Miterben, das vom Verlassenschaftsgericht zu genehmigen ist. Können sich die Miterben nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht die Erbteilung durchzuführen.

Geltende Fassung:

§ 21. (1) Wenn die Miterben sich über die Art der Verzinsung und Auszahlung mit dem Anerben nicht einigen können, hat darüber das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(2) In jedem Falle muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur Bezahlung dieser Erbteile eine Frist von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung an gewährt werden.

(3) Andererseits darf gegen den Willen der Miterben diese Frist nicht über drei Jahre verlängert werden.

(4) Ebenso ist eine gütliche Einigung über die Sicherstellung der Erbteile der Miterben zu versuchen.

(5) Kommt eine solche nicht zustande, so ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes für den Anerben nur gleichzeitig mit der Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Erbteile der Miterben erfolgen dürfe.

(6) Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen dreijährigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem nicht zu den Nachkommen des Anerben gehörigen Dritten ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Bezahlung ihrer Erbteile ohne Rücksicht auf die dreijährige Zahlungsfrist mittels gerichtsblicher Kündigung zu fordern.

§ 22. (1) Auf einen geschlossenen Hof, der im Eigentum mehrerer Personen steht, finden die „Erteilungs-Vorschriften“ dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn die Miteigentümer Ehegatten sind und einer davon ohne Nachkommenschaft gestorben ist.

(2) In diesem Falle ist der überlebende Miteigentümer, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, berechtigt, den erledigten Anteil des Hofes nach den Bestimmungen der §§ 19 und 21 zu übernehmen.

(3) Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat jedoch hierauf keinen Anspruch.

Entwurf:

§ 22. (1) Können sich die Miterben über die Auszahlung und die Verzinsung der Abfindungen (§ 20 Abs. 2) nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Auf Antrag des Anerben sind die Abfindungsansprüche um höchstens drei Jahre ab der Rechtskraft der Einantwortung zu stunden. Gegen den Willen der Abfindungsberechtigten darf diese Frist nicht verlängert werden.

(2) Können sich die Miterben auch über die Sicherstellung der Abfindungsansprüche nicht einigen, so hat das Verlassenschaftsgericht in der Einantwortungsurkunde anzuordnen, daß das Eigentum des Anerben gleichzeitig mit dem Pfandrecht zur Sicherung dieser Ansprüche einzuverleiben ist.

(3) Überträgt der Anerbe das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen vor Ablauf der nach Abs. 1 vereinbarten oder bestimmten Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen, so werden die Abfindungsansprüche ohne Rücksicht auf die dem Anerben gewährte Frist sogleich fällig. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Kind des Anerben das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen erwirbt.

§ 16. (1) Ist ein geschlossener Hof im Miteigentum von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 15 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten gleichzeitig verstorben, so ist der Anerbe des ganzen Hofes nach § 15 zu bestimmen. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Ehegatten sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Hofes so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Ehegatten, so gehen dessen Verwandte vor.

Geltende Fassung:

§ 23. (1) Wenn zu einem Nachlasse mehrere geschlossene Höfe gehören, und mehrere Personen im Sinne der §§ 15 und 17 dieses Gesetzes als Erben eintreten, so sind diese nach der durch dieses Gesetz festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen, und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

(2) Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat jener die Wahl, dem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

(3) Wenn einer oder mehrere der zum Nachlasse gehörenden Höfe zur Erhaltung je einer Familie von fünf Köpfen nicht ausreichen, so kann auf Antrag die Vereinigung von zwei oder aber von je zwei Höfen zu einem Hofe verfügt werden, wenn der Vereinigung nicht eine verschiedene Hypothekarbelastung der Höfe entgegensteht, wenn von der Vereinigung erhebliche wirtschaftliche oder landeskulturelle Vorteile zu erwarten sind und wenn der neu zu bildende Hof das nach § 3 zulässige Höchstausmaß nicht überschreitet. Zur Antragstellung und zur Übernahme des vereinigten Hofes sind die eintretenden Erben nach der vorbezeichneten Reihenfolge berufen. Vor der Entscheidung über den Antrag hat das Gericht das Gutachten der Höfebehörde einzuholen.

(4) Das dem überlebenden Ehegatten nach § 22 zustehende Recht zur Übernahme des erledigten Hofanteiles ist in dem Falle, als er im Miteigentume mehrerer im Nachlasse vorhandenen Höfe gestanden wäre, auf einen dieser Höfe beschränkt; jedoch steht dem überlebenden Ehegatten die Wahl unter den im Miteigentumsverhältnisse gestandenen Höfen zu.

§ 24. (1) Wenn der Anerbe den Hof innerhalb sechs Jahren nach dem Tode des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, innerhalb sechs Jahren nach erlangter Eigenberechtigung freiwillig veräußert, so ist er verpflichtet, jenen Betrag zur Nachtrags-Erbteilung herauszugeben, um den der erzielte Veräußerungswert den Übernahmewert übersteigt. Von dem Veräußerungswerte ist der durch Sachverständige zu schätzende Wert allfälliger vom Anerben bewirkter Verbesserungen abzuziehen.

Entwurf:

(4) Sind der Elternteil und das Kind gleichzeitig verstorben, so ist das Kind als Anerbe des Hofes anzusehen. An die Stelle des Kindes treten dessen gesetzliche Erben, unter denen der Anerbe des ganzen Hofes nach § 15 zu bestimmen ist.

§ 19. (2) Wenn zu einem Nachlaß mehrere geschlossene Höfe gehören und mehrere Miterben nach § 15 eintreten, sind diese in der dort festgelegten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes nach ihrer Wahl berufen. Gleiches gilt, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind. Die gesetzlichen Erben eines Miterben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, dem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorrang zukommt.

§ 23 Abs. 3 entfällt.

§ 23 Abs. 4 entfällt.

§ 25. (1) Überträgt der Anerbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Erblassers oder, falls er minderjährig ist, nach dem Eintritt der Volljährigkeit das Eigentum am ganzen Hof oder an dessen Teilen durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf einen anderen, so hat er jenen Betrag zur Nachtragserteilung herauszugeben, um den der bei einem Verkauf erzielbare Erlös den Übernahmewert übersteigt. Der Ersatz für Teile des Hofes ist nach dem Verhältnis ihres Übernahmewertes zu jenem des ganzen Hofes zu berechnen. Vom erzielbaren Erlös ist der Wert allfälliger vom Anerben bewirkter Verbesserungen abzuziehen.

(2) Das Recht, eine solche Nachtragserbteilung zu fordern, ist auf die Miterben und deren Leibeserben beschränkt.

§ 25. (1) Durch die vorstehenden Erbteilungsvorschriften wird der Eigentümer eines geschlossenen Hofes in seiner Verfügungsfreiheit innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

(2) Das Pflichtteilsrecht (§§ 765 und 766 ABGB) wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

(3) Der Pflichtteilsberechnung ist der nach § 19 bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden, als jener Betrag, nach dem gemäß § 12 des Gesetzes vom 1. April 1889, RGBl. Nr. 52, die an den Staat zu entrichtende Vermögens-Übertragungsgebühr zu bemessen ist.

(4) Als eine Beschränkung oder Verkürzung des Pflichtteils ist es nicht anzusehen:

1. wenn das Gericht im Sinne des § 21 über die Zahlungstermine eine Verfügung trifft;

(2) Abs. 1 ist bei einer Zwangsversteigerung des Hofes oder seiner Teile sinngemäß anzuwenden, soweit ein den Übernahmewert übersteigender Teil des Meistbotes dem Verpflichteten aus der Verteilungsmasse zugewiesen wird.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.

(4) Eine Nachtragserbteilung unterbleibt insoweit, als der Anerbe

1. den Erlös innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt für den Erwerb des Eigentums an Grundstücken, die der Bewirtschaftung des Hofes dienen, oder sonst zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hofes verwendet, oder
2. durch Tausch das Eigentum an Grundstücken, die der Bewirtschaftung des Hofes dienen, erwirbt; dabei ist eine zur Übertragung des Eigentums tretende Mehrleistung des Anerben bei einer späteren Nachtragserbteilung als anrechenbare Verbesserung (Abs. 1) anzusehen.

(5) Die Durchführung einer Nachtragserbteilung können die übrigen Miterben des Anerben und deren gesetzliche Erben beantragen. Dieses Recht erlischt drei Jahre nach der Einverleibung des Eigentums des Erwerbers.

§ 26. (1) Der Allein- oder Miteigentümer eines geschlossenen Hofes wird durch die Erbteilungsvorschriften in seiner Verfügungsfreiheit innerhalb der Grenzen des Pflichtteilsrechtes weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt.

§ 26. (3) Das Pflichtteilsrecht wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt. Der Pflichtteilsberechnung ist in den im Abs. 2 genannten Fällen der Übernahmewert des Hofes (des erledigten Anteils) zugrunde zu legen. Die den Miterben und deren gesetzlichen Erben in den §§ 21 bis 25 eingeräumten Rechte stehen auch den Noterben und deren gesetzlichen Erben zu, wobei eine Aufschubung der Fälligkeit ihrer Ansprüche nicht als Einschränkung oder Verkürzung der Pflichtteile anzusehen ist.

Geltende Fassung:

2. wenn der Erblasser letztwillig verfügt:

a) daß dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Anerben das Recht zustehe, den Hof bis zur (Groß)jährigkeit des Anerben zu verwalten und zu genießen mit der Verpflichtung, während der Dauer dieses Genusses den Anerben und dessen minderjährigen Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbteiles, oder wenn ein Miterbe vor diesem Zeitpunkt (groß)jährig wird, bis zur erreichten (Groß)jährigkeit zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten;

b) daß die Erbteile erst bei erreichter (Groß)jährigkeit der Miterben fällig werden, wogegen der Anerbe die Miterben bis dahin angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten hat. In beiden Fällen hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der natürlichen (Groß)jährigkeit. Ergreift ein Miterbe einen Beruf, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, so tritt an die Stelle der Naturalverpflegung die Verpflichtung zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festzusetzenden Zinsen.

Entwurf:

24

§ 24. (1) Dem auf dem Hof lebenden Ehegatten des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann. Das Ausgedinge kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen vermindert, erhöht oder anders gestaltet werden; berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Anerbe das Ausgedinge infolge einer unverschuldeten Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr im selben Ausmaß tragen kann, der Ausgedingsberechtigte mit den ihm zustehenden Leistungen infolge einer unverschuldeten Erhöhung seiner Bedürfnisse nicht mehr auskommen kann oder den Beteiligten auf Grund ständiger Streitigkeiten das weitere Verbleiben des Ausgedingsberechtigten auf dem geschlossenen Hof nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) Ist der Anerbe ein minderjähriger Nachkomme des Erblassers, so steht dem auf dem Hof lebenden Ehegatten bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Anerben ein Fruchtgenußrecht am Hof zu. Der Ehegatte ist bei sonstigem Verlust seines Rechtes zur Bewirtschaftung des Hofes verpflichtet. Solange er das Fruchtgenußrecht in Anspruch nimmt, kann er das Ausgedinge (Abs. 1) nicht verlangen. Er hat den Anerben und die anderen Nachkommen des Erblassers zu versorgen (§ 23) und aus den Erträgen des Hofes die dem Anerben sonst auferlegten Leistungen zu erbringen. Reichen die Erträge nicht aus, so bleibt der Anerbe für den Rest verpflichtet.

(3) § 23 Abs. 4 gilt für die in den Abs. 1 und 2 genannten Ansprüche des überlebenden Ehegatten sinngemäß. Das Fruchtgenußrecht (Abs. 2) ist jedoch als Dienstbarkeit einzuverleiben.

§ 23. (1) Minderjährige Nachkommen des Erblassers, die auf dem Hof aufwachsen und mit dem Anerben als Miterben eintreten, sind bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens aber bis zum Eintritt der Volljährigkeit, weiter angemessen auf dem Hof zu erhalten, soweit sie ihren Unterhalt ohne Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten noch von anderer Seite erhalten können. Solange die Nachkommen des Erblassers auf dem Hof erhalten werden, werden ihre Abfindungsansprüche nicht fällig. Sie sind bei sonstigem Verlust ihrer Versorgungsansprüche zu einer ihren Kräften entsprechenden üblichen Mithilfe auf dem Hof verpflichtet.

859 der Beilagen

§ 26. Die besonderen Erbteilungsvorschriften dieses Gesetzes kommen bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbfolge nur dann zur Anwendung, wenn der vom Erblasser berufene Hofübernehmer zu den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen gehört.

(2) Abs. 1 ist auf volljährige Nachkommen des Erblassers, die sich infolge einer psychischen Krankheit, einer geistigen Behinderung oder eines körperlichen Gebrechens auch unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Hofes vereinbar ist.

(3) Wenn minderjährige Nachkommen des Erblassers (Abs. 1) eine auswärtige Berufsausbildung erhalten oder erhalten sollen, deren Kosten durch ihr Einkommen und Vermögen nicht gedeckt werden, hat der Anerbe von den ihnen zustehenden und gestundeten Abfindungsansprüchen das Fehlende in monatlichen Raten zu leisten. Reichen die Abfindungsansprüche nicht aus, so hat der Anerbe die Kosten der Berufsausbildung insoweit zu bestreiten, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Hofes vereinbar ist.

(4) Das Verlassenschaftsgericht hat auf Antrag der Beteiligten in Streitigkeiten über die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Versorgungsansprüche auch nach der Einantwortung im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. In der Einantwortungsurkunde ist anzuordnen, daß diese Ansprüche als Reallasten mit dem Eigentum des Anerben einzuverleiben sind, wobei sie Abfindungsansprüchen (§ 22) im Rang vorgehen.

§ 26. (2) Die Erbteilungsvorschriften sind mit Ausnahme der §§ 15, 16, 18 und 19 bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder
2. der Miteigentümer eines Ehegatten- oder Elternteil-Kind-Hofes den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.